



Anlagenkonvolut

zum Kurz- und Wortprotokoll der 84. Sitzung
am 16.10.2024

Ausschussdrucksachen

zu TOP 11

- 20(18)261 Gesetzentwurf der Bundesregierung
- 20(18)262 Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss
- 20(18)263 Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss
- 20(18)264 Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss

Datum der Sitzung 16.10.2024

Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

BT-Drucksache 20/12780

59 Änderungsanträge der Fraktionen SPD,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf

Ausschussdrucksache 20(7)639

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei unterjährig unterschiedlichen Beitragsabschlägen in der Pflegeversicherung

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -(§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a - neu - EStG)

Änderung

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 42b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflege-versicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c) berücksichtigt wurden oder“.
 - bb) In Nummer 6 werden ... *[wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs]*.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„*[wie Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs]*.““

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Ergänzung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber wird künftig ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG) berücksichtigt wurden. Dies vermeidet in den entsprechenden Fällen eine unzutreffende Jahreslohnsteuer.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, Körperschaftsteuerklauseln
(Bundesrat Ziffer 8)

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a]

bb) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b]

cc) [wie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c]

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut im Sinne von Satz 5 und 6 liegt auch vor, wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt.““

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a. Nach § 16 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 7 gilt entsprechend.““

3. In Nummer 23 Buchstabe c wird § 52 Absatz 12 folgender weiterer Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 5 Satz 7 und § 16 Absatz 3 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind für Übertragungen von

Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags*] stattfinden.“

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 6 Absatz 5 Satz 7 EStG – neu –)

Mit dem Urteil vom 15. Juli 2021 - IV R 36/18 nahm der BFH zur sogenannte Körperschaftsteuerklausel des § 6 Absatz 5 Satz 6 EStG Stellung. Dabei nahm er eine teleologische Reduktion dieser Norm vor.

Der BFH geht vom Gedanken der Statusänderung aus. Die Norm sanktioniere die auf Ebene der Mitunternehmerschaft dadurch eintretende Statusänderung der stillen Reserven, dass diese einem Körperschaftsteuersubjekt zuzurechnen sind (Statusänderung auf Ebene der Mitunternehmerschaft). Zudem wolle die Norm Vorsorge dagegen treffen, dass die stillen Reserven unter Nutzung des Halb-/Teileinkünfteverfahrens durch die Veräußerung der im Wert gestiegenen Anteile am Körperschaftsteuer-Subjekt realisiert werden (Statusänderung auf Ebene des Gesellschafters).

Dabei verneint der Senat die Subjektbezogenheit des Statuswechsels. Der Statuswechsel trete nur ein, wenn die stillen Reserven erstmals einem Körperschaftsteuer-Subjekt zuzurechnen sind, deshalb wäre der Wechsel von der Zurechnung von dem einen Körperschaftsteuer-Subjekt in die Zurechnung zu einem anderen Körperschaftsteuer-Subjekt keine Sperrfristverletzung. Dies eröffnet mehraktige Gestaltungen, die im Kern zum Inhalt haben, Einzelwirtschaftsgüter von einem Körperschaftsteuer-Subjekt auf ein anderes Körperschaftsteuer-Subjekt zu übertragen. Denn auf die Übertragung nach § 6 Absatz 5 EStG können sehr zeitnah die weiteren Gestaltungsschritte folgen, so dass der Verzicht auf die Sperrfrist ein Gesamtvorgehen erlaubt, mit dem in mehreren zeitnah aufeinander folgenden Schritten das Einzelwirtschaftsgut planvoll in die Zielkörperschaft übertragen werden kann. Damit könnte daselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielt werden wie bei Buchwerteinbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz, ohne dass zunächst eine begünstigte Sachgesamtheit vorliegen muss.

Zu Nummer 6a – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 5 – neu –)

Es handelt sich um eine entsprechende Regelung zu § 6 Absatz 5 Satz 7 – neu EStG für die Körperschaftsklausel bei der Realteilung. Es gelten insoweit dieselben Erwägungen wie bei § 6 Absatz 5 Satz 7 EStG.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§ 52 Absatz 12 Satz 16 – neu –)

Mit den Rechtsänderungen wird die Rechtslage vor Ergehen der Rechtsprechung durch das angesprochene Urteil wiederhergestellt. Die Regelungen gelten für Übertragungen von Wirtschaftsgütern, die nach dem Tag des Gesetzebeschlusses des Deutschen Bundestags erfolgen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird

Erfüllungsaufwand

Keiner, da lediglich die bestehende Verwaltungsauffassung normiert wird.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Gemeinschaftliche Tierhaltung**
(Bundesrat Ziffer 80)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 3 Nummer 6 – gestrichen – und zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1 EStG) zu Artikel 30a – neu – (§ 97 Absatz 1 Satz 2 und § 160 Absatz 10 BewG), zu Artikel 42a – neu – (Artikel 2 Nummer 7 GrStRefG) und zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 30 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 30a Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes“.
2. Artikel 3 Nummer 6 wird gestrichen.
3. Nach Artikel 4 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
,1a. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13b“ ersetzt.‘
4. Nach Artikel 30 wird folgender Artikel 30a eingefügt:

,Artikel 30a

Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 97 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**
„§ 160 Absatz 10 bleibt unberührt.“

2. Dem § 160 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die gemeinschaftliche Tierhaltung (§ 13b EStG) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter.““

5. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

,Artikel 42a

Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.“

6. In Artikel 45 Absatz 7 wird die Angabe „und 41“ durch die Angabe „30a, 41 und 42a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikels 30a und 42a.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 – gestrichen – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt. § 13b EStG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Regelungen in Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Um ein zeitgleiches Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 sicherzustellen, wird die Regelung in Artikel 4 dieses Gesetzes verschoben.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 6 Satz 1)

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, 2451) wurde anstelle des § 34 Absatz 6a und § 51a des Bewertungsgesetzes § 13b EStG eingeführt, der am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Aus diesem Grund ist der Gesetzesfolgenverweis in § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG anzupassen.

Zu Artikel 30a – neu - (Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 97 Absatz 1 Satz 2)

Der Verweis in § 97 Absatz 1 Satz 2 BewG wird infolge der Aufhebung der §§ 34 Absatz 6a und § 51a BewG und der Anfügung des neuen Absatz 10 in § 160 BewG (siehe zu Nummer 2) für Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2024 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 160 Absatz 10)

Die gemeinschaftliche Tierhaltung nach § 51a BewG hat aufgrund des Wegfalls der Einheitsbewertung ab 1. Januar 2025 keinen Anwendungsbereich mehr und wurde daher im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) aufgehoben.

Für den ertragsteuerlichen Bereich wurde – im Nachgang des Wegfalls der bewertungsrechtlichen Regelungen – § 13b EStG normiert (BGBl. I 2019, S. 2451). Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Grundsätze des § 51a BewG und führt diese ertragsteuerrechtlich ab 1. Januar 2025 fort.

Mit der Anfügung des Absatz 10 in § 160 BewG werden die bisherigen Grundsätze zur gemeinschaftlichen Tierhaltung gemäß § 34 Absatz 6a BewG und § 51a BewG auch für die Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes für Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2024 rechtssicher fortgeführt.

Zu Artikel 42a – neu - (Änderung des Grundsteuer-Reformgesetzes)

Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) ist infolge der Änderung nach Artikel 30a Nummer 2 dieses Gesetzes gegenstandslos und wird daher mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Zu Artikel 45 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit der Änderung wird zudem der Inkrafttretenszeitpunkt der Änderung des § 13 Absatz 6 Satz 1 EStG vom Tag nach der Verkündung auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: § 20 Absatz 3 Satz 2 EStG Entgelte von dritter Seite
(Bundesrat Ziffer 10)

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. [wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 7]“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besondere Entgelte oder Vorteile nach Satz 1 liegen auch vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 – neu – EStG liegen auch besondere Entgelte oder Vorteile i. S. d. geltenden § 20 Absatz 3 EStG vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaften zahlen Vermittlungsentgelte an Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute für den Vertrieb von Fondsanteilen in Form

von sogenannten Kontinuitätsprovisionen (Bestandsprovisionen). Die Provisionen werden regelmäßig gezahlt und bemessen sich nach dem beim Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrten Bestand an Fondsanteilen. Erstatzen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden diese Bestandsprovisionen ganz oder teilweise, stellt die Rückvergütung der Bestandsprovision wirtschaftlich betrachtet einen teilweisen Rückfluss früherer Aufwendungen dar. Aus Sicht der Finanzverwaltung handelt sich daher um Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG (Rn. 84 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BStBl. I S. 742). D.h. die Finanzverwaltung geht bereits nach der gegenwärtigen Fassung des § 20 Absatz 3 EStG von steuerbaren Einnahmen aus.

Mit Verwaltungsentgelten sind insbesondere die Verwaltungsgebühren gemeint, die der Verwalter eines Investmentfonds (auch als Fonds- oder Investmentmanager bezeichnet) als Vergütung für die Verwaltung des Investmentfonds erhält. In der Praxis werden diese Verwaltungsgebühren meistens zu Lasten der Anleger aus dem Fondsvermögen entnommen; sie können jedoch auch unmittelbar von den Anlegern des Investmentfonds eingezogen werden. Wenn diese Verwaltungsgebühren von dem Fondsmanager an den Anleger (zurück-)erstattet werden, dann handelt es sich hier ebenfalls um einen Rückfluss früherer Aufwendungen, der gleichermaßen als Kapitalertrag zu betrachten ist.

Für das bis 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz (InvStG 2004) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 24. Oktober 2023, VIII R 8/20, BFHE 282, 428, entschieden, dass sich die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils nicht auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG stützen lässt. Diese Regelungen würden durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 InvStG 2004 verdrängt. Dabei hat der BFH ausdrücklich offengelassen, ob das im Streitjahr 2013 gefundene Auslegungsergebnis auch für die Rechtslage des ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) gelten kann.

Bei der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Rechtslage ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nunmehr die Besteuerungstatbestände für Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge unmittelbar in § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 3a EStG geregelt hat. Da die Investmenterträge und Spezial-Investmenterträge seit 2018 explizit in § 20 Absatz 1 EStG genannt sind, spricht der Wortlaut des § 20 Absatz 3 EStG eindeutig für eine Erfassung von Entgelten und Vorteilen im Zusammenhang mit Investmenterträgen und Spezial-Investmenterträgen. Auch der Sinn und Zweck der Norm, der darin besteht, mittels einer Generalklausel Besteuerungslücken zu verhindern, spricht für eine Anwendbarkeit. Darüber hinaus werden auch Entgelte und Vorteile erfasst, die neben den weiteren in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. Dieser weit zu verstehende Rahmen wird durch den neuen Absatz 3 Satz 2 nicht erweitert, sondern lediglich klarstellend konkretisiert.

Durch die Klarstellung wird ein Petitum des Bundesrats umgesetzt (BR-Drs. 369/24 (Beschluss), Ziffer 10).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelt.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Stichwort: Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen

Zu Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b – neu – und Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben – und § 52 Absatz 28 Satz 25 und 26 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - ,7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefast:
„[wie Gesetzentwurf]“
 - b) Absatz 6 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.“
2. Nach Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:
 - ,d1) Absatz 28 Satz 25 und 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden. § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf alle offenen Fälle nicht mehr anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 – aufgehoben –)

Ein Grund für die Einführung der Abgeltungsteuer war die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu vereinfachen und weniger Veranlagungsfälle zu haben. Die unterschiedlichen Verlustverrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen hierzu jedoch in einem Widerspruch. Mit der Streichung des gesonderten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungs-beschränkung damit Rechnung getragen werden, vgl. Beschluss des BFH vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23.

Zu Nummer 2 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 25 und 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der bisherigen Sätze 5 und 6 des § 20 Absatz 6 EStG.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise für Termingeschäfte und Forderungsausfälle werden aufgehoben. Bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen sind in allen offenen Fällen uneingeschränkt mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. D. h. bestehende Verlustvorträge aus Termingeschäften und Forderungsausfällen stehen ab für eine Verlustverrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen zur Verfügung. Es wird nicht beanstandet, wenn eine Umsetzung auf Ebene der Kreditinstitute erst ab dem 1. Januar 2026 erfolgt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten jährlichen Steuermindereinnahmen betragen 200 Mio. Euro für Termingeschäfte und 100 Mio. Euro für Forderungsausfälle.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bislang ist die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen bei der Einkommensteuererklärung nur bis 20 000 Euro möglich. Diese Beschränkung wird aufgehoben. Außerdem entfällt die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften, wodurch solche Verluste künftig mit allen positiven Einnahmen aus Kapitalgeschäften verrechnet werden können.

In der Folge müssen weniger Bürgerinnen und Bürger bei der Steuererklärung die Anlage KAP abgeben. Zudem geht es um einen kleinen Teilaspekt der gesamten Einkommensteuererklärung. Insgesamt handelt es sich also um eine geringfügige Entlastung, die nicht näher quantifiziert wird.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro aufgrund der IT-Umsetzung der Abschaffung der betragsmäßigen Verlustverrechnung im Zuge der Abgeltungssteuer.

Verwaltung

Die Abschaffung der gesonderten Verlustverrechnungskreise des § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG für Termingeschäfte und Forderungsausfälle führt im Ergebnis dazu, dass lediglich die Steuerpflichtigen diesbezüglich eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, die positive Erträge bei einer Bank und negative Erträge bei einer anderen Bank haben und diese verrechnen möchten. Dadurch entfallen für die schätzungsweise 57.000 betroffenen Fälle im Finanzamt die Prüfungen der Einnahmen, des in Anspruch genommen Sparer-Pauschbetrags, der Steuerabzugsbeträge und der anzurechnenden Steuern, die mit insgesamt 54 min zu berücksichtigen sind.

Bei einer Verteilung der Arbeiten auf den mittleren und gehobenen Dienst im Verhältnis 60/40 entfallen dabei Kosten von 37,78 € je Stunde.

Insgesamt mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern damit um 1.938.114 €.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften – § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG (Bundesrat Ziffer 3)**

Zu Artikel 3 Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4 EStG) und 23 Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
,7a. In § 23 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Personengesellschaft“ die Wörter „oder Gesamthandsgemeinschaft“ eingefügt.“
2. Nach Nummer 23 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:
*,e1) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:
„§ 23 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.““*

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 4)

In Änderung seiner Rechtsprechung zu § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 entschieden, den entgeltlichen Erwerb des Anteils an einer Erbgemeinschaft nicht mehr als anteilige Anschaffung eines zur Gesamthand dieser Erbgemeinschaft gehörenden Grundstücks nebst Immobilie zu bewerten. Somit wären bestimmte Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge entgegen der bisherigen Rechtsprechung und

Verwaltungsauffassung nicht mehr vom Tatbestand der sogenannten privaten Veräußerungsgeschäfte umfasst. Dies eröffnet zugleich Gestaltungsmöglichkeiten, die Besteuerung eines gegebenenfalls erzielten Veräußerungsgewinns entgegen der Intention des § 23 EStG zu umgehen.

Daher ist klarzustellen, dass § 23 EStG die Anschaffung und Veräußerung von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften (und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften) der Anschaffung und Veräußerung der zur Gesamthand gehörenden Wirtschaftsgüter gleichstellt. Hierzu wird § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG um eine klarstellende Nennung der Gesamthandsgemeinschaft ergänzt.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe e1 – neu – (§ 52 Absatz 31 Satz 7 – neu –)

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Mit der Klarstellung wird lediglich die Rechtslage aufrechterhalten, die bis zur (vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 26. September 2023 – IX R 13/22 ausdrücklich als solche bewertete) Rechtsprechungsänderung der allgemeinen Rechtsauffassung entsprach.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um eine Rechtsänderung ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Verzicht auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets**

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 40 EStG)

Änderung

Artikel 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

,11. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) [wie Regierungsentwurf Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe b].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 11 (§ 40)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 40 Absatz 2)

Statt der Einführung eines Mobilitätsbudgets wird die Bundesregierung gebeten, Vorschläge über ganzheitlich steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vereinfachungen bei Sachbezügen sowie weitere Typisierungen und Pauschalierungen bei Arbeitnehmereinkünften zu erarbeiten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

Erfüllungsaufwand

Kein Mehraufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung des Meldestandards zu Dividendenerträgen nach Maßgabe des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) an die Vorgaben der FASTER-Richtlinie

Zu Artikel 3 Nummer 17 und 17a – neu –, 22 und 23 Buchstabe f1 bis f3 - neu – und g (§ 45a Absatz 7 Satz 1, § 45b Absatz 2 bis 7, § 50e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3, § 52 Absatz 44a Satz 3, Absatz 44b, 44c und Absatz 47c Satz 2 EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

,17. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen. [wie Gesetzentwurf]
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 45b Absatz 1 bis 4“ gestrichen und die Wörter „im Hinblick auf die nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Angaben“ durch die Wörter „und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 7“ ersetzt.‘

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

,17a. § 45b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) Wird dem Gläubiger der Kapitalerträge nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 Satz 1 eine Steuerbescheinigung erteilt, übermittelt die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern:

1. Angaben zur auszahlenden Stelle
 - a) den Namen, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten,
 - b) das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,
 - c) hat die auszahlende Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, so sind die Angaben nach Buchstabe a und Buchstabe b auch für den Auftragnehmer anzugeben.
2. Angaben zum Gläubiger der Kapitalerträge
 - a) den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei natürlichen Personen,
 - b) die Firma oder den Namen, die Anschrift, sofern es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person handelt, sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, den Legal Entity Identifier (LEI) oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Steuernummer,
 - c) den Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Kapitalerträge, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Inland hat,
 - d) die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer oder die Rechtsform sowie das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, sofern durch den Ansässigkeitsstaat kein Identifikationsmerkmal vergeben wurde,
 - e) die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder zur Art des sonstigen Depotkontos; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Angaben zu Buchstabe a oder Buchstabe b auch für den Treuhänder anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn die Kapitalerträge einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger zuzurechnen sind.

3. Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Verwahrstellen
 - a) die Firma, die Anschrift und den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt,
 - b) die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank vergebene Steueridentifikationsnummer,
 - c) den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers oder der Depotbank,
 - d) die jeweiligen Konto- oder Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen und der Depotbank geführten Depotkonten, in denen die Wertpapiere verwahrt werden, verbunden mit der Angabe zur Art des nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geführten Depotkontos oder sonstigen Depotkontos,
4. Angaben zum Kapitalertrag
 - a) die Firma, die Anschrift, den Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der die Kapitalerträge ausschüttenden Gesellschaft und die internationale Wertpapierkennnummer und die Art des Wertpapiers,
 - b) die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
 - c) den Bruttbetrag und den Nettobetrag der auf den Gläubiger entfallenden Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag,
 - d) den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern, der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches, vor Berücksichtigung ausländischer Steuern und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben,

- e) der jeweils angewendete Steuersatz und die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug oder für die Abstammnahme vom Steuerabzug,
 - f) die IBAN des Kontos, zu dessen Gunsten die Gutschrift der Erträge erfolgte,
 - g) das zur Identifikation der Ausschüttung vergebene Merkmal,
 - h) die Art der Gutschrift, insbesondere ob eine Bardividende oder eine Sachdividende gutgeschrieben wurde,
 - i) für den Fall der Ausstellung einer Steuerbescheinigung, das Datum der Ausstellung und die für die Steuerbescheinigung vergebene Ordnungsnummer.
5. Angaben zu den dem Kapitalertrag zugrundeliegenden Wertpapieren
- a) die Anzahl der Wertpapiere, die mehr als fünf Tage vor dem auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag erworben wurden und die Anzahl der Aktien, die innerhalb dieses Zeitraumes erworben wurden,
 - b) jeweils die Anzahl der Wertpapiere, die mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind und die Anzahl der Wertpapiere, die nicht mit einer Finanzvereinbarung verbunden sind,
 - c) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Kauf, eine Übertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag sofern die Wertpapiere innerhalb eines Jahres vor dem zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstag angeschafft oder sonst übertragen wurden,
 - d) jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl, verbunden mit der Angabe, ob der Transaktion ein Verkauf, eine Rückübertragung aufgrund einer Wertpapierleihe oder aufgrund eines Wertpapierpensionsgeschäftes zugrunde lag, sofern die Wertpapiere innerhalb von 47 Tagen nach dem Tag der Hauptversammlung veräußert oder übertragen wurden.
6. Ergänzende Angaben bei Hinterlegungsscheinen
- a) die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere,
 - b) das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren,

- c) die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des zweiten auf den Tag der Hauptversammlung folgenden Geschäftstages,
- d) die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge,
- e) der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung, der Legal Entity Identifier oder die europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates der Hinterlegungsstelle der inländischen Wertpapiere.

Die auszahlende Stelle hat den Gläubiger der Kapitalerträge darüber zu unterrichten, dass Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zu den Verwahrstellen der jeweiligen Wertpapiere, zum Erwerb und der Veräußerung der Wertpapiere sowie zu in Zusammenhang mit den jeweiligen Wertpapieren stehenden Finanzvereinbarungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

(3) Eine Finanzvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b ist jede Vereinbarung oder vertragliche Verpflichtung zwischen dem Empfänger der Dividendenzahlung und einer verbundenen oder unabhängigen Partei, die den vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Dividende zwischen den Parteien zur Folge hat oder dauerhaft oder vorübergehend zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der mit dem Eigentum an der Aktie verbundenen Rechte führt oder führen kann. Finanzvereinbarungen sind insbesondere Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierkauf- und Rückkaufgeschäfte oder Termingeschäfte. Bei Hinterlegungsscheinen beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 auf den Hinterlegungsschein.

(4) Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle nach Absatz 2 Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer zu übermitteln.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 durch die auszahlende Stelle keine Steuerbescheinigung erteilt oder kein Datensatz nach Maßgabe des Absatz 5 an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt, sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 für den bei der auszahlenden geführten Depotinhaber zu übermitteln. Im Falle einer Abstandnahme vom Steuerabzug sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe des Namens oder der Firma desjenigen zu übermitteln, für dessen Rechnung vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dies gilt auch für Wertpapierbestände, die in einem allgemeinen Konto, das für Rechnung Dritter geführt wird, enthalten sind. Die Datenübermittlung der auszahlenden Stelle hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 30. April des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d und e sind durch die auszahlende Stelle zu ergänzen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.“

3. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

,22. § 50e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,“ durch die Wörter „§ 45b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 45b Absatz 5“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. entgegen § 45b Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt. [wie Gesetzentwurf Artikel 3 Nummer 22]

4. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben f1 bis f3 eingefügt:

,f1) Absatz 44a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBI I S. 1259), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBI. ... I Nr. ...) [einsetzen:“

Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

f2) Absatz 44b wird wie folgt gefasst:

„(44b) § 45b Absatz 1 und Absatz 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und § 45b Absatz 2 bis 7 in der Fassung des **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

f3) In Absatz 44c werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 2024“ werden durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2026“ ersetzt.“

b) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

,g) Absatz 47c Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), geändert durch **Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 45a Absatz 7 EStG)

Durch die Ergänzung in Satz 1 haftet die auszahlende Stelle neben der im bisherigen Umfang greifenden Haftung bei fehlerhafter Übermittlung von Angaben nach § 45b Absatz 5 auch im Falle der unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung der nach § 45b Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Informationen für die aufgrund der fehlerhaften Übermittlung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Wertpapierverwahrkette durch die Zwischenverwahrstellen fehlerhafte Informationen übermittelt werden. Die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben korrespondiert mit der wichtigen Funktion, die die Angaben nach § 45b Absatz 4, 5 und 7 EStG für die Finanzverwaltung haben. Sie dienen der Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung der Kapitalertragsteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen. Außerdem haben die Angaben ein besonderes Gewicht bei Prüfungen der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung. Dies umfasst sowohl grenzüberschreitende als auch inländische Dividendenzahlungen.

Zu Nummer 17a – neu - (§ 45b Absatz 2 bis 7)

Gestaltungen mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften haben gezeigt, dass am Kapitalmarkt ein erhebliches Potential zur Umgehung der Besteuerung von Dividendeinkünften besteht. Gleichzeitig stehen der Finanzverwaltung nur in begrenzten Umfang Informationen zur Verfügung, die Berechtigung zur Anrechnung bzw. zur Erstattung von Kapitalertragsteuer zu prüfen. Dieser Befund führte im Zuge des Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl I S. 1259) zur Aufnahme der §§ 45b und 45c EStG in das Einkommensteuergesetz. Die Regelungen verpflichten die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen bestimmte, mit der Gutschrift von Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Wertpapieren zusammenhängende Merkmale an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Empfänger der Dividendenzahlungen, zu Art und Umfang des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen, zur Verwahrstruktur der Wertpapiere und zu den mit dem Erwerb der Wertpapiere in Zusammenhang stehenden Umständen. Ziel der Regelung ist, die Transparenz bei der Besteuerung dieser Kapitalerträge zu erhöhen und das Informationsdefizit der Finanzverwaltung zu verringern, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wirksamer zu verhindern.

Auf dem Rat Wirtschaft und Finanzen der EU wurde am 14. Mai 2024 eine politische Einigung zur FASTER-Richtlinie („Council Directive on Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) erzielt. Die FASTER-Richtlinie verfolgt das Ziel, einen gemeinsamen Rahmen für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Anlagen zu schaffen und gleichzeitig die Risiken von Steuerbetrug in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen zu verringern. Die Bereitstellung sachdienlicher Informationen für die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten stellt nach dem Konzept der Richtlinie ein wesentliches Instrument dar, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besser zu begegnen. Die FASTER-Richtlinie definiert dazu einen Meldestandard für Finanzintermediäre, der einen umfangreichen Katalog an meldepflichtigen Daten zu Dividendenzahlungen enthält. Dieser Meldestandard ist von den Mitgliedsstaaten bis spätestens 31. Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen ist (Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2030).

Der Meldestandard des § 45b Absatz 2 EStG nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz und der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie stimmen inhaltlich in hohem Maße überein. Bei isolierter Umsetzung beider Meldestandards entstehen aber trotz der inhaltlichen Übereinstimmung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Kreditwirtschaft erhebliche Aufwendungen. Zukünftig wird für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie maßgebend sein. Bei einer isolierten Umsetzung des Meldestandards nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes müsste zumindest für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen eine Anpassung an die FASTER-Richtlinie folgen. Für inländische Dividendenzahlungen und für nicht unter die FASTER-Richtlinie fallende grenzüberschreitende Dividendenzahlungen würde aber weiter der Meldestandard nach § 45b Absatz 2 EStG gelten. Es würde dadurch doppelter Umsetzungsaufwand entstehen und die Implementierung zweier Meldestandards zu parallelen Melderegimen für inländische und grenzüberschreitende Dividendenzahlungen führen. Aufgrund der unterschiedlichen Datenformate würde die Prüfung von Gestaltungen durch die Finanzverwaltung erschwert.

Um diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu vermeiden, soll der nationale Meldestandard nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geändert und an den Meldestandard der FASTER-Richtlinie angepasst werden. Im Ergebnis wird ein Meldestandard für alle inländischen und grenzüberschreitenden

Dividendenzahlungen gelten und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die Dividendenzahlung im Einzelfall in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fällt oder nicht. Für die Anwendung des Meldestandards über die von der Richtlinie vorgegebenen Konstellationen hinaus spricht auch der Umstand, dass der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie das Ziel verfolgt, durch die erhöhte Transparenz beim Zufluss der Kapitalerträge, die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung zur Verhinderung von Gestaltungen zu verbessern. Die Notwendigkeit erhöhter Transparenz besteht aber auch bei Dividendenzahlungen außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches der FASTER-Richtlinie. Die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre werden durch die Anpassung in § 45b EStG nicht verändert.

Infolge der Änderung des Meldekatalogs des § 45b Absatz 2 EStG entsprechen Inhalt und Struktur des Meldestandards den Vorgaben nach Annex II der FASTER-Richtlinie. Der an die FASTER-Richtlinie angepasste Meldestandard wird für Dividendenzahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und damit drei Jahre vor dem nach der Richtlinie vorgesehenen spätesten Anwendungszeitpunkt.

Nach der FASTER-Richtlinie werden zukünftig die über das europäische Portal zertifizierter Finanzintermediäre in den nationalen Registern der Mitgliedsstaaten registrierten Intermediäre verpflichtet, die in Annex II der Richtlinie genannten Informationen zu übermitteln. Für das Registerverfahren müssen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erst noch geschaffen werden.

Der Inhalt des Meldestandards nach Annex II kann aber bereits vor Umsetzung der unmittelbaren Meldepflicht nach der FASTER-Richtlinie für das bis dahin unverändert geltende Erstattungsverfahren überschüssiger Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen Anwendung finden. In diesem Fall kann bei Umsetzung der Vorgaben nach der FASTER-Richtlinie auf den bereits für das Erstattungsverfahren geltenden Meldestandard zurückgegriffen werden. Durch die Verwendung dieses Meldestandards auch für nicht grenzüberschreitende, inländische Dividendenzahlungen gilt für sämtliche Dividendenzahlungen ein Meldestandard. Nach vollständiger Umsetzung der FASTER-Richtlinie wird dieser Standard für die in den Anwendungsbereich der FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer, für die nicht unter die FASTER-Richtlinie fallenden Erstattungsanträge überschüssiger Quellensteuer und für das Meldeverfahren von Dividendenzahlungen an inländische Empfänger Anwendung finden.

Für das Meldewesen eröffnet die Richtlinie den Mitgliedsstaaten zwei Optionen. Zum einen den direkten Meldeweg, der die unmittelbare Meldung jedes einzelnen Finanzintermediärs in der Verwahrkette an die zuständige Steuerbehörde des Quellenstaates beinhaltet und zum anderen einen indirekten Meldeweg. Kommt der indirekte Meldeweg zur Anwendung, übermitteln die in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer die zu meldenden Angaben an die auszahlende Stelle, die die Daten gesammelt an die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates weiterleitet. Der indirekte Meldeweg deckt sich mit dem bisher in § 45b EStG vorgesehenen Verfahren und ist auch zukünftig das für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern maßgebliche Verfahren.

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben nach § 45b Absatz 2 EStG auf Grundlage des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde seitens der Anwenderpraxis kritisiert, dass die in der Regelung angelegte Ergänzung der Steuerbescheinigung für die Steuerpflichtigen keinen zusätzlichen Nutzen bietet, da die Informationen den Steuerpflichtigen bereits über die Abrechnungen der Transaktionen bekannt sind. Stattdessen würde zusätzlicher Bürokratieaufwand bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen erzeugt, dem kein nennenswerter Nutzen für die

Steuerpflichtigen gegenübersteht. Die Ergänzung der Angaben betrifft Dividendenbezüge inländischer Steuerpflichtiger, deren Erträge in die Gesamtsumme der in einer Steuerbescheinigung zu erfassenden Erträge einfließen. Zur Reduzierung von Bürokratieaufwand, wird bei Dividendenzahlungen an inländische Empfänger auf die Ergänzung der Angaben in der Steuerbescheinigung verzichtet und damit dem Konzept der FASTER-Richtlinie gefolgt, das die Übermittlung des Datensatzes an die Steuerbehörde vorsieht, ohne dass ein Ausweis der Angaben auf einer Steuerbescheinigung zu erfolgen hat. § 45b Absatz 7 Satz 3 bleibt aber unverändert, so dass eine Steuerbescheinigung erst erteilt werden darf, wenn die nach dem Meldestandard vorgesehenen Informationen vollständig vorliegen. Entsprechendes gilt für das Meldewesen nach § 45b Absatz 5.

Im Einzelnen

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Regelung orientiert sich an Annex II Buchstabe A der FASTER-Richtlinie, der die Angaben zur Identifikation der den Melde datensatz übermittelten Person enthält. Neben den Angaben nach Buchstabe a ist das Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung (AO) oder, sofern dieses nicht vergeben wurde, die einheitliche europäische Kennung (EUID), falls nicht vergeben die Steuernummer zur Identifikation der Meldestelle anzugeben. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dienstleister mit der Meldung der Angaben beauftragt wurde.

Der bisher in § 45b Absatz 4 und Absatz 5 enthaltene Verweis auf § 93c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO entfällt und die zu übermittelten Angaben zur auszahlenden Stelle sind stattdessen unmittelbar in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b enthalten.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beinhaltet die Angaben zum Bezieher der Kapitaleinkünfte, welche nach Buchstabe B des Annex II der FASTER-Richtlinie im Falle des indirekten Meldewegs an die Steuerbehörde zu melden sind. Dabei handelt es sich um die Person, die im Sinne von Artikel 11 (1) aa) der FASTER-Richtlinie wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und Gläubiger der Kapitalerträge ist. Neben persönlichen Merkmalen des Gläubigers sind entweder die vergebene Steueridentifikationsnummer, die Wirtschafts-Identifikationsnummer, ersatzweise die einheitliche europäische Kennung oder der Legal Entity Identifier der Meldung beizustellen. Sofern der Anleger seinen Wohn oder Geschäftssitz nicht im Inland hat, sind der Ansässigkeitsstaat und die durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer zu ergänzen. Wurde durch den Ansässigkeitsstaat keine Steueridentifikationsnummer vergeben, ist bei nicht natürlichen Personen die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes zu ergänzen. Buchstabe d beinhaltet entsprechend den in Annex II der FASTER-Richtlinie vorgegebenen Kategorien an Verwahrkonten, die Angabe, ob die Wertpapiere in einem Eigenkonto, in einem Einzel- oder Sammelkonto für Rechnung Dritter bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden oder in einem vergleichbaren Konto, das nicht bei einem Zentralverwahrer geführt wird.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe C des Annex II der FASTER-Richtlinie an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Es handelt sich um die Angaben zu den in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrstellen. Neben dem Namen, der Anschrift und dem Identifikationsmerkmal ist auch die durch den Ansässigkeitsstaat des Zwischenverwahrers vergebene Steueridentifikationsnummer zu übermitteln. Nach Buchstabe c ist die Depotnummer des Kontos anzugeben, in dem der Zwischenverwahrer die

zugrundeliegenden Wertpapiere verwahrt. Auch bei den durch die Zwischenverwahrer geführten Konten ist zu ergänzen, unter welche Kategorie das Vewahrkonto im Sinne von Annex II Buchstabe C der FASTER-Richtlinie fällt.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beinhaltet die Angaben, welche nach Buchstabe D des Annex II der FASTER-Richtlinie zum Steuerabzug auf den jeweiligen Kapitalertrag an die Steuerbehörden zu übermitteln sind. Zusätzlich zu den bisher in § 45b Absatz 2 EStG zu meldenden Angaben ist die Rechtsgrundlage für den Steuerabzug, die IBAN des Geldkontos, dem die Dividende gutgeschrieben wurde, die Art der Dividendenzahlung und die für das zur Identifikation der Gewinnausschüttung vergebene Merkmal zu benennen. Bei Letzterem handelt es sich um die vergebene „Corporate Action Event Reference“ als Standard für die Qualifikation von Kapitalmaßnahmen. Bei Kapitalerträgen, die nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen sind, ergibt sich die insgesamt auf alle Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erst am Jahresende nach Verrechnung aller Positionen. Für die Meldung nach Absatz 2 ist deshalb bei diesen Erträgen nicht die tatsächliche einbehaltene Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen, sondern die rechnerisch auf die Erträge vor Verrechnung mit anderen Positionen entfallende Steuer.

Wurde für die Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung erteilt, ist nach Buchstabe i das Datum der Ausstellung der Bescheinigung und die vergebene Ordernummer in der Meldung zu ergänzen.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vereint die nach Annex II Buchstabe E und F zur Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Diese Informationen sind durch die Depotbank des Anlegers bereitzustellen und werden durch die auszahlende Stelle dem an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Datensatz beigefügt. Nach Buchstabe a ist von den Wertpapieren, die Grundlage für die Kapitalerträge sind, die Anzahl anzugeben, die mehr als fünf Tage vor Ex-Dividenden-Tag erworben wurden und die Anzahl der Aktien die weniger als fünf Tage vor diesem Zeitpunkt erworben wurden. Buchstabe b beinhaltet die Angabe zu Aktien, die mit einer Finanzvereinbarung in Zusammenhang stehen, die bis zum Tag nach der Hauptversammlung noch nicht abgelaufen, abgewickelt oder sonst beendet war.

Die Buchstaben c und d beinhalten die zusätzlichen Transaktionsdaten, die nach Buchstabe F des Annex II der FASTER-Richtlinie durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten angefordert werden können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher nach § 45b Absatz 2 Nummer 5 bis 7 EStG bereitzustellenden Informationen. Danach können insbesondere Transaktionsdaten in einem Zeitraum von einem Jahr vor dem Nachweisstichtag (nach der englischen Sprachfassung der FASTER-Richtlinie das sogenannte „Record Date“) bis zu 45 Tage nach dem Nachweisstichtag angefordert werden. In der Abwicklungspraxis deutscher Aktien liegt das „Record Date“ zwei Geschäftstage nach dem Tag der Hauptversammlung. Buchstabe d benennt den für die Fristberechnung maßgeblichen Tag, ausgehend vom Tag der Hauptversammlung, als den zweiten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag.

§ 45b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6

Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 beinhaltet die nach Annex II Buchstabe G zu Hinterlegungsscheinen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Informationen. Annex II verlangt außerdem die Angabe der Depotbank bei der die hinterlegten Aktien verwahrt sind. Dies wurde in Buchstabe d berücksichtigt. Die Angaben nach

Satz 1 Nummer 6 ersetzen die bisher in Absatz 3 für Hinterlegungsscheine vorgesehenen Merkmale.

§ 45b Absatz 2 Satz 2

Die ergänzenden Angaben müssen in Abweichung von § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) nicht mehr auf der Steuerbescheinigung ergänzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anwendungspraxis den hohen Bürokratieaufwand kritisierte, der mit dem Ausweis der umfangreichen Ergänzungen auf der Steuerbescheinigung verbunden war. Die Angaben zur Art der bezogenen Kapitalerträge, zum Erwerb und zur Veräußerung der Wertpapiere sind den Gläubigern bereits aus anderen Quellen, insbesondere aus Wertpapierabrechnungen oder Depotauszügen bekannt. Um Bürokratieaufwand zu vermeiden, wird das Meldeverfahren vom Ausweis der Angaben auf der Steuerbescheinigung entkoppelt. Die Gläubiger der Kapitalerträge sind durch die auszahlenden Stellen in geeigneter Weise über die Kategorie der übermittelten Informationen und die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung zu informieren. Die Information kann auch mit aus anderem Anlass gebotenen Informationen verbunden werden. Auf besonderen Antrag sollte die auszahlende Stelle den Gläubiger der Kapitalerträge zeitnah über die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten informieren.

§ 45b Absatz 3

Ein wesentlicher Aspekt für die Aufnahme von Finanzvereinbarungen in den Katalog der nach der FASTER-Richtlinie zu meldenden Daten ist die Tatsache, dass diese Vereinbarungen ein Kernelement von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung sind. Bei Wertpapierpositionen, die mit Finanzvereinbarungen in Zusammenhang stehen, ist die Verbindung zu einer Gestaltung zur Umgehung der Dividendenbesteuerung besonders nahliegend. Nach der FASTER-Richtlinie handelt es sich hier insbesondere um Vereinbarungen wie „Terminkontrakte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/ Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/ Rückkaufgeschäfte, Derivate, Lombardgeschäfte und Differenzverträge“. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Der Begriff ist vielmehr weit zu fassen und erfasst jede Vereinbarung, die zur Folge hat, dass das wirtschaftliche Risiko aus einer Aktienposition ganz oder teilweise zwischen den Parteien verteilt wird oder zu einem Ausgleich der Dividende zwischen den beteiligten Parteien führt. Dem weiten Verständnis der FASTER-Richtlinie folgend, ist auch die Aufzählung in Absatz 3 Satz 2 nicht abschließend, genannt werden hier in Gestalt der Wertpapierleihen, -Repogeschäften und Termingeschäften die am häufigsten in Zusammenhang mit Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung bekannt gewordenen Finanzvereinbarungen.

§ 45b Absatz 4

Erteilt die auszahlende Stelle dem Gläubiger der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung, sind die Angaben nach Absatz 4 bis zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Jahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Bis zum 31. März des Folgejahres liegen der auszahlenden Stelle die nach Absatz 2 zu meldenden Merkmale regelmäßig vor. Es sind auch regelmäßig die Jahressteuerbescheinigungen erstellt, so dass die Angabe zur Höhe des auf der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Betrages der einbehaltenden Kapitalertragsteuer auf die insgesamt bezogenen Kapitalerträge übermittelt werden kann.

§ 45b Absatz 5

Absatz 5 regelt weiterhin die Verfahrensweise zur Übermittlung der Angaben, die bei beschränkt Steuerpflichtigen zukünftig nach § 45a Absatz 2a EStG die

Ausstellung einer Steuerbescheinigung ersetzen. Die Angaben dienen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 50c Absatz 3 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern. Sie sind unverzüglich auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge unter Angabe der für den Datensatz vergebenen Ordnungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

§ 45b Absatz 6

Absatz 6 erfasst Kapitalerträge, die nicht bereits nach § 45b Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 bzw. § 45b Absatz 5 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Dies betrifft Kapitalerträge, für die durch den Empfänger des Kapitalertrags keine Ausstellung einer Steuerbescheinigung beantragt wurde und auch kein Datensatz nach Absatz 5 zu übermitteln ist. In diesen Fällen sind bei der auszahlenden Stelle häufig nicht alle von Absatz 2 umfassten Merkmale zum jeweiligen Ertrag bekannt. Insbesondere bei mehrstufigen Verwahrketten kennt die auszahlende Stelle in der Regel nur ihre Korrespondenzbank, die die Wertpapiere meist in einem sogenannten Omnibusdepot für Rechnung verschiedener Anleger bei der auszahlenden Stelle verwahrt lässt. In dieser Konstellation kennt die auszahlende Stelle den wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers nicht, da in die Verwahrkette zwischen der auszahlenden Stelle und dem wirtschaftlichen Eigentümer weitere Depotbanken als Verwahrstelle der Aktien integriert sind. Die auszahlende Stelle hat in diesem Fall die ihr vorliegenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 unter Angabe der jeweiligen Korrespondenzbank als Depotinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Hat die auszahlende Stelle dagegen den Steuerabzug auf den Kapitalertrag nicht in voller Höhe vorgenommen, weil die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorlagen, ist der auszahlenden Stelle der Gläubiger der Kapitalerträge bekannt, da nur der Gläubiger der Kapitalerträge die für eine Abstandnahme erforderlichen Voraussetzungen in seiner Person vereinigt. Die Abstandnahme ist an die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers der Kapitalerträge gebunden, so dass in diesem Fall auch die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 und 6 durch die auszahlende Stelle mitgeteilt werden können bzw. der auszahlenden Stelle zugänglich sind. Maßgebend für die Angaben zur Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere und zu Finanzvereinbarungen sind in diesem Fall die Buchungsvorgänge in dem durch die auszahlende Stelle geführten Wertpapierdepot und ob der auszahlenden Stelle Umstände zu Finanzvereinbarungen bekannt sind oder sonstige Hinweise auf Finanzvereinbarungen bestehen.

§ 45b Absatz 7

Die Anpassungen in Absatz 7 berücksichtigen die geänderte Struktur der nach Absatz 2 zu meldenden Angaben. Die bisher nach Absatz 7 Satz 2 zu erteilende schriftliche Versicherung bei Hinterlegungsscheinen entfällt, da der Meldestandard nach der FASTER-Richtlinie auch insoweit nachvollzogen wird. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 22 Buchstabe a – neu - (§ 50e Absatz 2 EStG)

In Absatz 2 werden die Bußgeldregelungen bei Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach § 45b EStG an die Änderungen der Vorgaben für die Übermittlung der Angaben in § 45b Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 EStG angepasst. Die Verweise in Absatz 2 Nummer 2 zur Meldung von Angaben nach § 45c EStG wurden unverändert übernommen.

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe f1 – neu - (§ 52 Absatz 44a)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Vorschriften zur Anpassung der Haftungsregelungen nach § 45a Absatz 7 EStG und zum digitalen Meldeverfahren nach § 45a Absatz 2a EStG.

Zu Buchstabe f2 – neu - (§ 52 Absatz 44b)

Die Norm bestimmt den Anwendungszeitpunkt des an die FASTER-Richtlinie angepassten Meldestandard nach § 45b EStG. Dieser angepasste Meldestandard ersetzt den im Zuge des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz eingeführten Meldestandard. Der Meldestandard soll für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge angewendet werden.

Zu Buchstabe f3 – neu - (§ 52 Absatz 44c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach den §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die Meldungen nach § 45c EStG.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47c)

Infolge der Anpassung des Meldestandards nach § 45b EStG wird der Anwendungszeitpunkt des Melderegimes nach §§ 45b und 45c EStG verschoben und greift für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Davon umfasst sind auch die korrespondierenden Bußgeldtatbestände nach § 50e Absatz 2 EStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Anwendungszeitpunkt für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen beinhalten die Anpassung des zu Dividendenbezügen an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Meldestandards. Es handelt sich um Anpassungen zum Inhalt der Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FASTER-Richtlinie. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Steuervolumens. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wirtschaft wird nicht erhöht. Einerseits ergeben sich infolge der technischen Anpassung Mehraufwendungen, diese werden aber kompensiert durch den Wegfall der Umsetzung der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 EStG in der Fassung des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Antragsveranlagung; Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen bei Einkünften aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 50d Absatz 7 EStG
(Bundesrat Ziffer 13)

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) und zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. Nach § 50 Absatz 2 Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b gilt darüber hinaus auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.““

b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

,21. Dem § 50d wird folgender Absatz 15 angefügt:

„,(15) Arbeitslohn, der für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, gilt für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vergütung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in dem Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft.

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.“ ‘

c) Nach Nummer 23 Buchstabe f wird folgender Buchstabe f1 eingefügt:

,f1) Nach § 52 Absatz 46 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50 Absatz 2 Satz 8 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“ ‘

2. Nach Artikel 4 Nummer 5 werden die folgenden Nummer 5a und 5b eingefügt:

,5a. § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

,,e) wenn die Anrechnung einer ausländischen Steuer nach § 50d Absatz 7 Satz 2 beantragt wird;“.

5b. § 50d Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

,,(7) Werden einem beschränkt Steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar gewährt und besteht insoweit zu dieser kein Dienstverhältnis, so gelten die Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens als von der juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihr gegenüber geleistete Dienste gezahlt. Soweit diese Vergütungen sowohl nach Satz 1 als auch im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegen, ist die in diesem Staat auf diese Vergütungen festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommenssteuer entsprechende ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Sätze 1 und 2 sind bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) entsprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 19 (§ 50 Absatz 2 Satz 8 – neu – und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e – neu –)

§ 50 Absatz 2 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt in Bezug auf § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG die Antragsveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Gemäß

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 7 EStG ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer auf Antrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG für beschränkt Steuerpflichtige nur möglich, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 30. Mai 2024 in der Rechtssache C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd) entschieden, dass Artikel 7 und 15 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz), in der zuletzt durch das Protokoll vom 4. März 2016 im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union angepassten Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs I dieses Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der das Recht, für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Antragsveranlagung zu wählen, um die Berücksichtigung von Aufwendungen wie Werbungskosten und die Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Lohnsteuer zu erreichen, was zu einer Einkommensteuererstattung führen kann, Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehalten ist und insbesondere nicht einem Staatsangehörigen des erstgenannten Mitgliedstaats offensteht, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in diesem Mitgliedstaat erzielt.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 8 in § 50 Absatz 2 EStG soll die EuGH-Entscheidung gesetzlich umgesetzt werden. Die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG wird danach abweichend von der bisherigen Regelung auch beschränkt Einkommensteuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Darüber hinaus wird die Antragsveranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG aufgrund der Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz auch Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermöglicht, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Hinsichtlich der Verschiebung der Regelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG (Artikel 3 Nummer 19 des Regierungsentwurfs) in Artikel 4 des Regierungsentwurfs handelt sich um eine Änderung aus Rechtsförmlichkeitsgründen. Mit der im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vorgesehenen Neuregelung zu § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG wird die abgeltende Wirkung des Lohnsteuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen in Fällen beseitigt, in denen Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gewährt werden, für die aufgrund des § 50d Absatz 7 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes eine Anrechnung ausländischer Steuern vorgesehen ist. Zur Anrechnung dieser Steuern kann der Steuerpflichtige künftig eine Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht beantragen. Der dazu im Regierungsentwurf vorgesehene Artikel 3 Nummer 19 berücksichtigte in seiner Struktur bereits den

Umstand, dass durch das Wachstumschancengesetz § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 EStG ein neuer Buchstabe d hinzugefügt wird.

Für Artikel 3 des Regierungsentwurfs ist keine gesonderte Anwendungsregelung enthalten. Bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes in 2024 würde damit § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG ebenfalls in 2024 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt ist die durch das Wachstumschancengesetz erfolgte Änderung von § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG noch schwebend, da diese Regelung erst zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sollte daher der Inkrafttretenszeitpunkt des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Die Regelung des Artikel 3 Nummer 19 in der Fassung des Regierungsentwurfs wird daher in den Artikel 4 verschoben. Dieser tritt nach Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz am 1. Januar 2025 in Kraft, sodass ein zeitlicher Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d EStG erreicht wird.

Zu Nummer 21 (§ 50d Absatz 15 – neu – und § 50d Absatz 7)

ufgrund des Zusammenhangs des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe e EStG mit der in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Änderung des § 50d Absatz 7 EStG muss auch für diese Regelung, durch eine Verschiebung in Artikel 4, der Inkrafttretenszeitpunkt auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a des Regierungsentwurfs entfällt daher. Als redaktionelle Folgeanpassung wird Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe b des Regierungsentwurfs zu Artikel 3 Nummer 21.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe f1 – neu – (§ 52 Absatz 46 Satz 4 – neu –)

Der neue § 52 Absatz 46 Satz 4 EStG regelt, dass § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Damit wird dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 19 Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zu Nummer 5b – neu – (§ 50d Absatz 7)

Es handelt sich um die bisher in Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a Jahressteuergesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten bei der vorgeschlagenen Verschiebung von Artikel 3 Nummer 19 und Artikel 3 Nummer 21 Buchstabe a (jeweils in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2024) nach Artikel 4 entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 Jahressteuergesetz vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Änderung von Artikel 3 Nummer 19 tritt entsprechend Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens bzw. geringfügige Steuermindereinnahmen hinsichtlich der Ergänzung von § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG.

Erfüllungsaufwand

Im Urteil C-627/22 des EuGH vom 30. Mai 2024 wird ein Verstoß des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EStG gegen das Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz festgestellt. Aufgrund dieses Urteils ist eine Änderung des EStG zwingend erforderlich. Die gesetzliche Neuregelung in § 50 Absatz 2 Satz 8 EStG geht teilweise über das EuGH-Urteil hinaus, um die Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens EU-Schweiz vollständig zu berücksichtigen.

Eine alternative Regelungsmöglichkeit besteht nicht.

Da es sich um die Umsetzung eines EuGH-Urteils handelt, ist die gesetzliche Neuregelung auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Unionsrechtliche Probleme sind nicht zu erwarten.

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung ergibt sich ein geringer Erfüllungsaufwand, da durch die gesetzliche Neuregelung einem weiteren Personenkreis die Möglichkeit zur Veranlagung zur Einkommensteuer eröffnet wird.

Für die Anpassung des § 50d Absatz 7 EStG sowie das in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e EStG neu eingeführte Wahlrecht zur Antragsveranlagung ergibt sich einmaliger IT-Erfüllungsaufwand i. H. v. 7.990 €. Dieser ändert sich durch ein Inkrafttreten der Regelung erst in 2025 nicht.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht
(Bundesrat Ziffer 14)

Zu Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5 EStG)

Änderung

Nach Artikel 3 Nummer 23 Buchstabe d wird folgender Buchstabe d1 eingefügt:

,d1) Absatz 28 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit die Kapitalauszahlung gewählt wird, sowie aus Kapitalversicherungen mit Sparanteil ist, wenn die Leistungen auf einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruhen, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, auch in allen offenen Fällen, mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden; für Rentenzahlungen aus diesen Versicherungsverträgen ist § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb anzuwenden.““

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 23 (§ 52)

Zu Buchstabe d1 – neu – (§ 52 Absatz 28 Satz 5)

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist künftig ausdrücklich für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt

wird. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG (früher § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG i.d.F. des Alterseinkünftegesetzes vom 05.07.2004, BGBI I 2004, 1427) wird insoweit konkretisiert.

Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht wurden nach der Verwaltungsauffassung seit jeher nicht den Kapitalerträgen – und damit auch nicht dem Anwendungsbereich des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG – zugeordnet, sondern mit dem sogenannten Ertragsanteil (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) versteuert; nichts anderes gilt für Rentenzahlungen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.

Der BFH interpretiert nach der bisher nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlichten BFH-Entscheidung vom 1. Juli 2021 – VIII R 4/18 – § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG jedoch dahingehend, dass Rentenzahlungen aus einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis und ebenfalls abweichend von der steuerlichen Behandlung von Rentenzahlungen aus zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zuzuordnen sind. Nach den Urteilsgründen unterliegen die Rentenzahlungen insoweit der Besteuerung, als die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile übersteigt. Danach würde die Besteuerung der Rentenzahlungen im Regelfall zunächst entfallen, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlungen das angesammelte Kapitalguthaben übersteigen, würden die Rentenzahlungen allerdings der vollumfänglichen Besteuerung – also einer im Vergleich zur Ertragsanteilsbesteuerung deutlich höheren Besteuerung – unterliegen.

Die BFH-Entscheidung steht nicht nur im Widerspruch zur bewährten Verwaltungspraxis, die Umsetzung der Urteilsgrundsätze für Renten aus solchen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht würde überdies erhebliche praktische und rechtliche Probleme verursachen, insbesondere in Fällen, in denen die Rentenzahlung bereits begonnen hat und eine frühere Besteuerung des Ertragsanteils gegebenenfalls inzwischen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die Ertragsanteilsbesteuerung für Renten aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht beibehalten. Systemgerecht unterliegen damit Rentenzahlungen aus Rentenversicherungsverträgen auch weiterhin einheitlich der Ertragsanteilsbesteuerung, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag ein Kapitalwahlrecht vorgesehen hatte, das der Steuerpflichtige nicht ausgeübt hat.

Die geänderte Fassung des § 52 Absatz 28 Satz 5 EStG ist in allen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes offenen Fällen anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen; das bisherige Steueraufkommen wird gesichert.

Erfüllungsaufwand

Keine Auswirkungen.

Mit der Änderung wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz (Bundesrat Ziffer 18)

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

,0. § 5b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln; Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für solche Bilanzen, die für andere steuerliche Zwecke zu erstellen sind. Liegt ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfungsbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vor, so sind diese nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei der Gewinnermittlung nach § 5a ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Absatz 4 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.““

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 51 Absatz 4 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

- „1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Daten zu bestimmen;“
3. Nach Nummer 6 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

a1) Dem Absatz 11 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist, soweit er sich auf die Übermittlung von Kontennachweisen bezieht, erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. § 5b Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] soweit er sich auf die Übermittlung von Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis bezieht, sowie § 5b Absatz 1 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*], sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 5b Absatz 1)

Die E-Bilanz dient nachhaltig dem Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Die Steuerpflichtigen erfüllen ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell und kostensparend. Papierbasierte Verfahrensabläufe konnten so durch elektronische Kommunikation ersetzt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Bilanz in § 5b EStG erfasst neben der E-Bilanz als solche nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG. Eine Übersendung dieser Daten ist für Steuerpflichtige weiterhin freiwillig, obwohl diese Daten bei bilanzierenden Betrieben regelmäßig elektronisch verfügbar sind, weil unverdichtete Kontonachweise als auch der Anlagenspiegel sowie das Anlagenverzeichnis Bestandteil der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung sind. Von dieser freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit wird in der Praxis jedoch meist kein Gebrauch gemacht. Die Folge ist, dass die Finanzbehörden mit der Übermittlung der E-Bilanz solche erforderlichen Informationen regelmäßig nicht erhalten, die vor der Einführung der E-Bilanz in Papierform übersandt wurden. Als Konsequenz kommt es regelmäßig zu Rückfragen des Finanzamts bei den Steuerpflichtigen. Dies erhöht sowohl den Arbeitsaufwand bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Beratern und den Beschäftigten in den Finanzämtern sowie schlussendlich die Durchlaufzeit der Fallbearbeitung.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5b Absatz 1 EStG schließt die Lücke der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht, ohne faktisch den Bürokratieaufwand für die Steuerpflichtigen zu erhöhen. Die Kontennachweise und das Anlagenverzeichnis dürften den Steuerpflichtigen ohnehin in

elektronischer Form vorliegen, wenn eine E-Bilanz erstellt wird. Somit wird im Ergebnis das Übermittlungs niveau, das vor Einführung der verpflichtenden Übermittlung der E-Bilanz in Papierform bestand, elektronisch wiederhergestellt. Die vorgeschlagene Ergänzung führt damit zu weniger Aufwand für die Steuerpflichtigen, weil Rückfragen der Finanzverwaltung insoweit vermieden werden können. Auch die elektronische Bearbeitbarkeit der Bilanzdaten wird mit der verpflichtenden Übermittlung der Kontennachweise und des Anlagenverzeichnisses weiter verbessert.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Absatz 1 EStG geregelt.

Nach Satz 3 darf auch eine Steuerbilanz übermittelt werden. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass auch hier der Übermittlungsumfang des Satzes 1 gilt.

Durch die Änderung in Satz 4 wird klargestellt, dass jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz von der Übermittlungspflicht umfasst ist. Auch hierbei werden keine neuen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt geschaffen, sondern nur der elektronische Übertragungsweg festgelegt. Das Gleiche gilt für die Übermittlungsverpflichtung für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 51 Absatz 4 Nummer 1b)

§ 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG wird aufgrund des erweiterten Umfangs des mit der E-Bilanz zu übersendenden Datensatzes redaktionell an die Änderung in § 5b Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 52 Absatz 11 Satz 2 und 3 – neu –)

Die Übermittlungspflicht der Kontonachweise ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entgegennahme und Auswertung der entsprechenden Datensätze automationstechnisch umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund ist für die Übermittlung des Anlagenverzeichnisses, eines vorhandenen Anhangs, Lage- und Prüfungsbericht sowie der Verzeichnisse nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5a Absatz 4 EStG ein verlängerter Übergangszeitraum vorgesehen. Diese Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen. Damit haben Steuerpflichtige und Verwaltung ausreichend Zeit, sich auf die erweiterte Übermittlungspflicht einzustellen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

wird nachgereicht

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Kinderbetreuungskosten

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG)

Änderung

Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „zwei Drittel“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt und wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „4 800 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„[wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 – neu –)

Nach der bestehenden Regelung können zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitaktivitäten nicht abziehbar.

Als familienpolitische Maßnahme wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Begrenzung von zwei Dritteln der Aufwendungen auf 80 Prozent der

Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4 000 Euro je Kind auf 4 800 Euro je Kind erhöht.

Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 185 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Datenübermittlung Behinderten-Pauschbetrag, Unterhaltszahlungen
(Bundesrat Ziffer 23 und 27)

Zu Artikel 4 Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 EStG), Artikel 5 Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 EStG), Artikel 5a – neu – (§ 64 Absatz 3, § 65 Absatz 3a, § 84 Absatz 3g EStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 5a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“.
2. Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
,5a. Nach § 33a Absatz 1 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:
„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.“‘
3. Dem Artikel 5 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
,0. Dem § 33b Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei ist der Nachweis vorrangig durch elektronische Mitteilungsverfahren zu führen.“‘
4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBI. I S. 717), die zuletzt durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.“

2. § 65 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags aufgrund der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Behinderung setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag der Person, für die die Feststellungen getroffen werden (betroffene Person), nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung der betroffenen Person zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 geändert wird. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),
 - f) TBI (taubblind),
3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2.

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Ist in Härtefällen der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden, die der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für

Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Übermittlung erforderlich ist. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Die betroffene Person kann ihren Antrag nach Satz 1 gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; die mitteilungspflichtige Stelle hat dies der für die Besteuerung der betroffenen Person zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe des Datums des Eingangs des Widerrufs unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum des Widerrufs folgt, liegen die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor.“

3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:

„(3g) § 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals zum 1. Januar 2026 anzuwenden. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte Ausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder noch gültige Bescheide der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 nicht weiter anzuwenden mit Ausnahme für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 64 Absatz 3). Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. § 65 Absatz 3 gilt weiterhin auch im Fall der Übertragung des einem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig ist (§ 32 Absatz 6 Satz 13 des Gesetzes).“

5. In Artikel 45 Absatz 10 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Angabe „Artikel 5, 5a,“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 5a (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 33a Absatz 1 Satz 12 – neu –)

Mit der Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur durch Banküberweisung anerkannt. Derzeit werden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten). Die Neuregelung trägt zur Verbesserung des Steuervollzugs durch Steuervereinfachung und zum Abbau von Bürokratie bei. Auch soll

durch die Regelung, einem Missbrauch bei den Steuervergünstigungen vorgebeugt werden.

Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person aufgrund einer darauf beruhenden Verwaltungsregelung gewährt werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 33b Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der Ermächtigung in § 33b Absatz 7 EStG ist § 65 EStDV zum Nachweis der Behinderung und des Pflegegrades ergangen. Durch die Änderung des § 33b Absatz 7 EStG kann der bisherige § 65 Absatz 3a EStDV praxisgerechter gefasst werden, um das elektronische Verfahren zur Übermittlung der Feststellungen zur Behinderung zeitnah einführen zu können.

Zu Artikel 5a – neu – (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Der Nachweis einer Behinderung ist bislang durch Vorlage eines Feststellungsbescheids der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch Vorlage des Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in Papierform zu erbringen (§ 65 Absatz 1 und 2 EStDV). Ab 1. Januar 2026 setzt die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) bei Neufeststellungen zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle (Versorgungsverwaltung) an die zuständige Finanzbehörde voraus. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen oder Bescheide in Papierform werden jedoch weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Nummer 1 (§ 64 Absatz 3)

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§ 33 Absatz 1 EStG) und der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a EStG) sind die Vorschriften des § 65 EStDV anzuwenden. Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG) setzt künftig ein elektronisches Übermittlungsverfahren voraus (vgl. Begründung zu § 65 Absatz 3a EStDV).

Zu Nummer 2 (§ 65 Absatz 3a)

Die übermittelnde Stelle hat neben den personenbezogenen Angaben (§ 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO) folgende Angaben zur Behinderung zu übermitteln

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale, die mit den folgenden Merkzeichen gekennzeichnet sind:
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),

- f) TBl (taubblind),
- 3. das Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung,
- 4. das Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung,
- 5. die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung nach Nummer 1 und 2 (ggf. „bis auf weiteres“ oder „unbefristet“).

Die Übermittlung soll unverzüglich erfolgen. In der Praxis heißt das, dass mit Abschluss des jeweiligen Feststellungsverfahrens und nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids die elektronische Mitteilung durch die mitteilungspflichtige Stelle (Versorgungsverwaltung) möglichst zeitnah versendet werden sollte. Dies stellt sicher, dass der Behinderten-Pauschbetrag auch unterjährig (z. B. im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens oder bei Festsetzung von Vorauszahlungen) berücksichtigt werden kann. Eine Übermittlung hat auch dann zu erfolgen, wenn gegen den Feststellungsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Antrag und Widerruf

Die Datenübermittlung ist nur auf Antrag des Betroffenen zulässig. Die betroffene Person kann ihren Antrag gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei fehlendem Antrag oder bei Wirksamkeit des Widerrufs liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags nicht mehr vor. Die betroffene Person muss im Rahmen ihrer Antragstellung über die Folgen eines fehlenden Einverständnisses oder über den Widerruf eines erteilten Einverständnisses aufgeklärt werden.

Im Regelfall erfolgt durch die betroffene Person der Antrag auf Datenübermittlung im Rahmen der erstmaligen Feststellung oder Änderungsfeststellung. Aber auch außerhalb eines Feststellungsverfahrens kann eine Datenübermittlung beantragt werden, z. B. wenn die betroffene Person zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert wird.

Angabe der Identifikationsnummer

Die betroffene Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zwecke des Datenabrufs ihre Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitzuteilen. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer nicht bekannt, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen.

Zu Nummer 3 (§ 84 Absatz 3g)

Nach der zeitlichen Anwendungsregelung ist ab dem 1. Januar 2026 eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an die zuständige Finanzbehörde zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 3 EStG). Dies gilt auch, wenn die Feststellung einer Behinderung geändert wird. Vor diesem Zeitpunkt bereits ausgestellte und noch gültige Ausweise/Bescheinigungen (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) oder Bescheide in Papierform (der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde) werden weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

Zu Artikel 45 Absatz 10 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Absatz 10 stellt sicher, dass die Änderungen in Artikel 5a am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Inkrafttretenszeitpunkt

Artikel 4 tritt entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen in Artikel 5 und Artikel 5a treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Steuerermäßigung nach § 35a EStG
(Bundesrat Ziffer 24)

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5a – neu – (§ 35a Absatz 5 Satz 3)

Die Änderung zielt darauf ab, dass bei der Berücksichtigung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gelten. Das heißt, Voraussetzung für alle v. g. Steuerermäßigung ist nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringens. Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 12. April 2022, VI R 2/20) ging dies aus dem bisherigen Wortlaut des § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eindeutig hervor.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Die Regelung verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Maschinelles Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer**

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5a – neu - (§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu - EStG) und Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 5 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 5a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes.“
2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

,Artikel 5a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 10 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 2 bis 9 gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese ohne eine vorherige Aufforderung an den Versicherten oder den Kunden deren Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben können; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten oder des Kunden nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.“
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Vor einer Anfrage nach Satz 2 kann die mitteilungspflichtige Stelle abweichend von Satz 1 und 2 ohne eine vorherige Aufforderung an den Leistungsempfänger dessen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern; das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall die Identifikationsnummer nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.““

3. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 9“ durch die Angabe „2 bis 11“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(11) Artikel 5a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5a.

Zu Artikel 5a – neu - (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 22a Absatz 2 Satz 10 und 12 – neu -

Allgemein

Die Finanzverwaltung nutzt aus Gründen der Arbeitsökonomie und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung vielfach automatisierte Verfahren. Dazu gehört beispielsweise das Rentenbezugsmittelungsverfahren, mit dem die die Altersleistung auszahlenden Stellen (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) der Finanzverwaltung die von ihnen ausgezahlten Leistungen (z. B. Rentenzahlungen) sowie deren Empfänger mitteilen. Zur eineindeutigen Identifikation des Leistungsempfängers setzt das Rentenbezugsmittelungsverfahren auf der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) auf. D. h., die Datenübermittlung erfolgt unter Angabe der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers. Gleichermaßen gilt beispielsweise auch für die mit diesem Gesetz eingeführte zukünftige Datenübermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie von Beiträgen zu Basisrentenverträgen oder zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung. Die mitteilungspflichtige Stelle muss deshalb die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen kennen. Sie muss sie sich im Vorfeld beschaffen können. Dies geschieht in vielen Fällen durch das sog. maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 EStG (MAV) zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Bisher war vorgesehen, dass die mitteilungspflichtige Stelle zunächst die Identifikationsnummer unmittelbar beim Steuerpflichtigen anforderte (z. B. im Rahmen der Antragstellung). Nur wenn der Steuerpflichtige seine Identifikationsnummer trotz dieser Anforderung nicht oder nicht richtig mitgeteilt hatte, konnte die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern mit dem maschinellen Anfrageverfahren abgefragt werden. Diese Vorgehensweise beruhte auf dem

Ersterhebungsgrundsatz, der allerdings weder in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch in der Abgabenordnung als allgemeiner Grundsatz geregelt ist (nur für Sozialdaten ergibt sich eine entsprechende Regelung aus § 67a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -).

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 3 DSGVO dürfen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Die Rechtsgrundlage hierfür muss durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt sein. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben nach § 139b AO bereits nach geltendem Recht eine Verarbeitungsbefugnis für die steuerliche Identifikationsnummer, um ihre Mitteilungen über ausgezahlte Altersleistungen an die Finanzbehörden „zielgenau“ vornehmen zu können. Durch die Änderung des § 22a Absatz 2 EStG wird nun eine „vorzeitige“ Abrufbefugnis für diese Stellen geschaffen, sofern die Erhebung der Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erforderlich ist. Diese Verfahrensweise liegt auch im Interesse der jeweils betroffenen Person. Um den Arbeitsaufwand auch beim Bundeszentralamt für Steuern in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden die Daten der anfragenden Stelle mit den Daten der Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich in einem vollmaschinellen Verfahren abgeglichen. Bei einer Übereinstimmung erhält die anfragende Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen. Sofern die Daten keine Übereinstimmung aufweisen, wird der anfragenden Stelle ein Datensatz übermittelt, dem zu entnehmen ist, dass eine Identifikationsnummer nicht ermittelt werden konnte.

Für die weiteren Anfrageverfahren, die nicht zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens, stellt die Finanzverwaltung künftig in einer ersten Stufe ebenfalls ein vollautomatisches Abfrageverfahren zur Verfügung. Ist dieses nicht erfolgreich, muss die mitteilungspflichtige Stelle einen Abfrageversuch beim Leistungsempfänger vorgenommen haben, bevor sie eine Abfrage mit händischer Bearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern initiieren kann. Diese erneute Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern mit einer personellen Aufklärung ist wie bisher erst zulässig, wenn zuvor eine Aufforderung der mitteilungspflichtigen Stelle beim Steuerpflichtigen, beispielsweise im Rahmen der Antragstellung, ergebnislos verlief. Durch dieses Verfahren werden die Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, der betroffenen Personen und der Finanzverwaltung bestmöglich in Einklang gebracht. So wird ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erhebung der Identifikationsnummer vermieden.

Zu Nummer 1

§ 22a Absatz 2 Satz 10

Um bürokratische Belastungen sowohl bei den Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden als auch bei den mitteilungspflichtigen Stellen im Sinne des § 22a Absatz 1 EStG zu vermeiden, ist für die Erhebung der Identifikationsnummer von Versicherten bzw. Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Digitalen Rentenübersicht bereits ein vollmaschinelles Erhebungsverfahren nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG vorgesehen. Mit den Änderungen entfällt auch in dieser Anfrageart der Grundsatz der Ersterhebung.

Zu Nummer 2

§ 22a Absatz 2 Satz 12 – neu –

Dem bisherigen Anfrageverfahren - mit personeller Aussteuerung beim Bundeszentralamt für Steuern, sofern keine Übereinstimmung der Daten vorliegt - wird ein vollmaschinelles Verfahren vorgeschaltet. Dieses kann bereits ohne vorherige

Aufforderung an den Steuerpflichtigen genutzt werden. Erfolgte bereits eine Aufforderung an den Steuerpflichtigen (z. B. mit dem Versicherungs- oder Vertragsabschluss oder bei Beantragung einer Leistung) und führte diese nicht zum Erfolg, kann unmittelbar die Abfrage nach § 22a Absatz 2 Satz 2 ff. EStG erfolgen.

Zu Artikel 45 Absatz 1 und 11 – neu – (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit wird dem Bundeszentralamt für Steuern ausreichend Zeit für eine technische Umsetzung eingeräumt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich durch die Neuregelung kein Personalmehrbedarf beim Bundeszentralamt für Steuern.

Auf Seiten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entsteht für die Erweiterung des maschinellen Verfahrens um eine neue Anfrageart im Haushaltsjahr 2026 ein einmaliger Aufwand, der dort mit 75 PT (=ca. 60 000 Euro) angegeben wird, und im Wege der Verwaltungskostenerstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern getragen werden muss. Beim ITZBund entsteht im Haushaltsjahr 2025 ein einmaliger Aufwand von 300 000 Euro sowie in den Folgejahren ein laufender Aufwand von jährlich 30 000 Euro.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Streichung der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung
(Bundesrat Ziffern 29 und 36)

Zu Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 0 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 – neu – KStG, § 3 Nummer 2 – neu – GewStG)

Änderung

1. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 10 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 20a“ durch die Angabe „Nummer 20b“ ersetzt.‘
2. In Artikel 7 wird der Nummer 1 folgende Nummer 0 vorangestellt:
 0. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung,“ gestrichen.‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3)

Der neue Buchstabe b übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf in Artikel 6 Nummer 2 vorgesehene Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 Satz 3 KStG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 0 – neu – (§ 3 Nummer 2)

Die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung ist laut Handelsregisterauszug im Jahr 2005 gelöscht worden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 und 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Bruttomethode für Investmenterträge bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft (Bundesrat Ziffer 31)

Zu Artikel 6 Nummer 3a – neu – und 8 Buchstabe b1 – neu – (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und § 34 Absatz 6g Satz 2 – neu – KStG)

Änderung

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
,3a. § 15 Satz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 4a“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 20 Absatz 1 Satz 4“ die Angabe „oder Satz 5“ eingefügt.
2. Nach Nummer 8 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:
,b1) Dem Absatz 6g wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.““

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 15 Satz 1 Nummer 2a)

Zu Buchstabe a (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 8 Nummer 5. Danach tritt zur Nachweismöglichkeit des Anlegers (§ 20 Absatz 4 InvStG) die Nachweismöglichkeit des Finanzamts (§ 20 Absatz 4a – neu – InvStG) hinzu. § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 1 KStG wird daher um einen Verweis auf § 20 Absatz 4a – neu – InvStG ergänzt.

Zu Buchstabe b (§ 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG wird klar gestellt, dass die in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG geregelte Ausnahme von der Bruttomethode auch dann gilt, wenn die Organgesellschaft ein Pensionsfonds ist. Dies folgt zwar bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG, wonach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG, auf den § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG verweist, bei Pensionsfonds entsprechend gilt. Die Klarstellung stellt jedoch sicher, dass Pensionsfonds nicht auf Grundlage eines anderen Regelungsverständnisses entgegen § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG und damit systemwidrig eine höhere Aktienteilfreistellung von bis zu 80 Prozent beanspruchen (wenn der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist, auf die § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG keine Anwendung findet) als Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, deren Investmenterträge aus Aktienfonds unter der Voraussetzung des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG aufgrund der Ausnahme von der Bruttomethode in § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG nur zu 30 Prozent teilfreigestellt sind.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe b1 – neu – (§ 34 Absatz 6g Satz 2 – neu –)

Die Änderung des § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG ist auf alle offenen Fälle, auf die § 20 Absatz 1 Satz 5 InvStG Anwendung findet, anzuwenden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da es sich bei der Änderung um eine Klarstellung handelt.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG
(Bundesrat Ziffer 33)

Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben – KStG)

Änderung

Artikel 6 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 29 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.‘

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 29 Absatz 6 Satz 2 – aufgehoben –)

Nach § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG sind auf grenzüberschreitende Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war (Hereinumwandlungen), die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG entsprechend anzuwenden.

Danach ist der Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung gesondert festzustellen.

Mit Aufhebung des § 29 Absatz 6 Satz 2 KStG entfällt zukünftig das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung, sodass insoweit ein Gleichlauf mit der künftig entfallenden Anfangsbestandsfeststellung des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen zur Neugründung (vgl. § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E i. d. F. des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa) erzielt wird. Der Zugang der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum steuerlichen Einlagekonto der übernehmenden Körperschaft richtet sich unverändert nach § 29 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 29 Absatz 2 und 3 KStG. Der übergehende

Bestand im Sinne des § 29 Absatz 6 Satz 1 KStG ist in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 bis 5 KStG sowie § 29 Absatz 1 i. V. mit § 28 Absatz 2 Satz 1 KStG zu ermitteln.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übernehmenden Körperschaft erhöht sich nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 bzw. 3 KStG in Umwandlungsfällen zum Schluss des Wirtschaftsjahrs, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt (vgl. Rn. K.09 des Umwandlungssteuererlasses (UmwStE)). Dies gilt auch für die bisher von § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG erfassten Umwandlungen zur Neugründung (vgl. Rn. 02.11 UmwStE). Die Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 2 Satz 3 KStG-E ist diesbezüglich dahingehend zu verstehen, dass das „erste Wirtschaftsjahr“, in dem der übergehende Einlagekontobestand noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht, das Wirtschaftsjahr ist, in das der steuerliche Übertragungsstichtag fällt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Geringfügiger, nicht bezifferbarer negativer Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG (Bundesrat Ziffer 34)

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5 KStG)

Änderung

Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 6e Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) und § 27 Absatz 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.““

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 6e Satz 5)

Laut Begründung des Regierungsentwurfs zu § 34 Absatz 9a – neu – KStG ist § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG auf alle Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Dadurch wird eine zeitliche Korrespondenz mit dem Wechsel zur Einlagelösung (Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021, BGBl. I S. 2050) hergestellt. Daher ist es folgerichtig, die Anwendungsregelung zu § 27 Absatz 6 Satz 3 – neu – KStG bei der Anwendungsregelung zur Einlagelösung in § 34 Absatz 6e

Satz 5 KStG zu verorten. Dies hat zudem den Vorteil, dass auf den bisher notwendigen Verweis auf § 34 Absatz 6e Satz 6 KStG verzichtet werden kann.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da nur redaktionelle Änderung.

Erfüllungsaufwand

Keiner, da nur redaktionelle Änderung.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Ergänzung zur Verrechnung von unbelasteten positiven mit negativen belasteten Teilen des verwendbaren Eigenkapitals
(Bundesrat Ziffer 35)

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11 KStG)

Änderung

In Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, mindert dieser vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender negativer belasteter Teilbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 3 mit den positiven belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die Verrechnung nach Satz 2 unterbleibt bis zur Höhe eines positiven Bestands des Teilbetrags des § 30 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 abzüglich des Betrags, um den sich der Verrechnungsbetrag in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 vermindert hat.“

Begründung

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 34)

Zu Buchstabe d (§ 36 in § 34 Absatz 11)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 6 in § 34 Absatz 11)

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2022 – 2 BvR 1424/15 – unterfällt das unter dem Körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahren angesammelte, in EK 45 und EK 40 (mit 45 bzw. 40 % Körperschaftsteuer belastetes Eigenkapital) enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial (der Unterschied zwischen der nominalen Steuerbelastung von 45 % bzw. 40 % und der bei Ausschüttung herzustellenden Ausschüttungsbelastung von 30 %) in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutzbereich von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Inwieweit das Körperschaftsteuerminderungspotenzial realisierbar war, ist unter der Annahme einer fiktiven Gewinnausschüttung zu ermitteln.

Nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 4 KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) sind, wenn die Summe der unbelasteten Teilbeträge EK 01 – 03 negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt (EK 30, 40, 45). Hierdurch kann es dazu kommen, dass Beträge des EK 40 oder EK 45 durch Verrechnung vermindert werden und das enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial ebenfalls untergeht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht insoweit als nicht gerechtfertigt angesehen, als positive Beträge von EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge (dies sind EK 01 – 04) einbezogen werden.

Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Regelung orientiert sich an der bisherigen Gesetzesystematik der Übergangsregelungen vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren und berücksichtigt gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich vorhandenes positives EK 04. Danach sind unbelastete Teilbeträge zuerst untereinander zu verrechnen und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung berücksichtigt somit die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Konstellation, wonach ein negativer Teilbetrag von EK 01 – 03 zuerst mit einem positiven EK 04 auszugleichen ist und erst danach mit einem positiven Betrag an belasteten Eigenkapital.

Daneben sind nach der bisherigen Übergangsregelung des § 36 Absatz 6 KStG (i.d.F. von § 34 Absatz 13f KStG i.d.F. des JStG 2010), wenn einer der belasteten Teilbeträge (EK 30, 40, 45) negativ ist, diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Da das EK 30 nach den Regelungen des Anrechnungsverfahrens nur einen Positiv- oder Nullbestand haben konnte, ist nach dem bisherigen Recht im Fall eines negativen EK 40 eine Realisierung des im EK 45 enthaltenen Körperschaftsteuerminderungspotenzials nur insoweit möglich, als das EK 45 nicht mit negativem EK 40 zu verrechnen ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätzen wäre im Fall eines negativen EK 40 nicht nur ein positiver Bestand des EK 04, sondern auch ein positiver Bestand des EK 01 – 03 für einen Ausgleich des negativen EK 40 zu berücksichtigen, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten.

Auch wenn es sich im Hinblick auf die noch offenen Fälle um eine Ausnahmekonstellation handeln dürfte, könnte es im Einzelfall weiterhin dazu kommen, dass das bisherige Minderungspotenzial dann nicht in vollem Umfang erhalten bleibt, wenn neben positivem EK 45 negatives EK 40 und gleichzeitig positives EK 01 – 03, jedoch nicht in ausreichendem Umfang positives EK 04 vorhanden ist. In diesem Fall sollte neben dem positiven EK 04 auch das positive EK 01 – 03 zur Verrechnung mit dem negativen EK 40 herangezogen werden, um das im

EK 45 enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial zu erhalten. Diese Konstellation wird durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Regelung berücksichtigt. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Fallkonstellation in den zugrundeliegenden Verfahren nicht äußern musste, sollte aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze auch diese Fallkonstellation von der Neuregelung abgedeckt werden, um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 6 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung der einfachen gewerbesteuerlichen Grundbesitzkürzung in Folge eigener Grundsteuerregelungen der Länder
(Bundesrat Ziffer 38)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 7 und 7a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1 und § 36 Absatz 4b Satz 1 – neu – GewStG, § 20 Absatz 2 – aufgehoben – und § 36 Satz 2 – neu – GewStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 7 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 7a Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung“.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
*,1a. § 9 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz.“*
 - b) Nach Nummer 4 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:
*,a1) Dem Absatz 4b wird folgender Satz vorangestellt:
„§ 9 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“*
3. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

,Artikel 7a

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) ist letztmalig für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 7a (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung) angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 9 Nummer 1 Satz 1)

Bis einschließlich Erhebungszeitraum 2024 knüpft die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV an den Einheitswert an, ab dem Erhebungszeitraum 2025 aufgrund der Grundsteuerreform (Artikel 10 des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019, BGBl. I S. 1794) an den neuen Grundsteuerwert. Statt des bisherigen Einheitswerts-Multiplikators von 1,2 Prozent sollte nach der ab 2025 geltenden Rechtslage ein Grundsteuerwert-Multiplikator von 0,11 Prozent gelten. Dabei wurde die Absenkung des Multiplikators spiegelbildlich zu dem prognostizierten Anstieg der Grundsteuerwerte gegenüber den Einheitswerten vorgenommen.

Damit würde ab dem Erhebungszeitraum 2025 der Gewerbeertrag nur hinsichtlich eigenbetrieblicher Grundstücke gekürzt, für die ein Grundsteuerwert für Zwecke der ab 2025 reformierten Grundsteuer vorliegt. Dies trafe zum Beispiel zu für eigenbetrieblichen Grundbesitz in Ländern, die das Bundesmodell zur Grundsteuer anwenden.

Für Grundstücke in Ländern mit eigenen Landesgrundsteuergesetzen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 125b Absatz 3 GG), die keinen Grundsteuerwert als Ausgangsgröße für die Grundsteuerermittlung vorsehen, liefe § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG in der derzeitigen ab 2025 gültigen Fassung demgegenüber ins Leere.

Um dies zu vermeiden, wird § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2025 dahingehend geändert, dass die gewerbesteuerliche Kürzung künftig nicht – wie bisher geregelt – an den Grundsteuerwert anknüpft, sondern an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz. Die gewerbesteuerlichen Kürzungsbeträge ergeben sich demnach künftig in Abhängigkeit von den konkreten Grundsteuerzahlungen der Betriebe.

Die Änderung stellt somit sicher, dass die Kürzungsnorm des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV auch ab dem Erhebungszeitraum 2025 für alle betroffenen Normadressaten im gesamten Bundesgebiet Anwendung findet. Darauf, ob für Zwecke der Grundsteuer das Bundesmodell oder ein abweichendes Landesmodell anzuwenden ist, kommt es für Zwecke der gewerbesteuerlichen Kürzung künftig nicht an. Denn mit der Anknüpfung an die Grundsteuerzahlung selbst liegt künftig ein bundesweit einheitlicher Bezugspunkt für die Kürzungsbeträge gemäß § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStDV vor.

Die mit der Änderung durch die Grundsteuerreform verfolgte Zielsetzung einer weitgehenden fiskalischen Aufkommensneutralität bleibt hierbei weiterhin gewahrt.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 36 Absatz 4b Satz 1 – neu –)

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Neuregelung zur einfachen Grundbesitzkürzung erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Zu Artikel 7a – neu – (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Zu Buchstabe a (§ 20 Absatz 1)

Absatz 1 wird redaktionell an die Aufhebung des Absatzes 2 angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 – aufgehoben –)

Ab dem Erhebungszeitraum 2025 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG auf die „im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“, dass eine Kürzung nur insoweit in Betracht kommt, wie das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, da nur insoweit überhaupt eine „als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer“ vorliegen kann. § 20 Absatz 2 GewStDV ist daher infolge der Neufassung des § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 36 Satz 2 – neu –)

Die Regelung sieht vor, dass § 20 Absatz 2 GewStDV letztmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 und nunmehr auch für Artikel 7a – neu – vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Berücksichtigung von Arbeitslöhnen im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung
(Bundesrat Ziffer 39)

Zu Artikel 7 Nummer 3a – neu – und 4 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 und § 36 Absatz 5c – neu – GewStG)

Änderung

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29“ durch die Wörter „einer Befreiung von der Gewerbesteuer“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Buchstabe b wird § 36 Absatz 5c wie folgt gefasst:

,„(5c) § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 31 Absatz 3 in der jeweiligen Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 3a – neu – (§ 31 Absatz 3)

Werden von einem Unternehmen Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der auf die jeweiligen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne.

§ 31 definiert abschließend den allgemeinen Begriff der Arbeitslöhne für die gewerbesteuerliche Zerlegung und § 31 Absatz 3 GewStG bestimmt, dass im Rahmen der Zerlegung Arbeitslöhne nicht berücksichtigt werden, die auf Arbeitnehmer entfallen, die ganz oder überwiegend im gewerbesteuferfreien Teil des Betriebs tätig sind. Von der Formulierung des § 31 Absatz 3 GewStG werden allerdings in der bisherigen Fassung nur bestimmte, in einer abschließenden Aufzählung genannte Befreiungsvorschriften erfasst. Die Arbeitslöhne in durch § 31 Absatz 3 GewStG bisher nicht erfassten steuerbefreiten Teilen von Betrieben werden folglich im Rahmen der Zerlegung berücksichtigt. Ob die Arbeitslöhne aus dem nicht gewerbesteuerpflchtigen Teil des Betriebs für Zwecke der Zerlegung unberücksichtigt bleiben, hängt damit derzeit von der Art der Gewerbesteueraufhebung ab, ohne dass ersichtlich wäre, weswegen die Arbeitslöhne nur bei bestimmten Befreiungstatbeständen außer Ansatz bleiben sollten. Dadurch kommt es zu nicht sachgerechten Ergebnissen und der Normzweck, dem überwiegend steuerfreien Bereich zuzuordnende Arbeitslöhne im Rahmen der Zerlegung außer Ansatz zu lassen, wird insoweit verfehlt.

Durch die Änderung werden nunmehr sämtliche gewerbesteuerliche Befreiungsvorschriften durch die Ausnahme des § 31 Absatz 3 GewStG erfasst.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 5c – neu –)

Die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Anwendungsregelung zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG wird um eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 31 Absatz 3 GewStG ergänzt, sodass auch die Regelung des § 31 Absatz 3 GewStG erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 7 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Auf das Gewerbesteueraufkommen werden keine nennenswerten Auswirkungen erwartet.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

**Stichwort: Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen
(Bundesrat Ziffer 40)**

Zu Artikel 8 Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu – InvStG), 6 (§ 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG), 7a und 7b – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – und § 56 Absatz 3a InvStG) und 8 (§ 57 Absatz 10 – neu – InvStG)

Änderung

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist und
2. der Anleger
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile gehalten hat, oder

- b) im Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile an dem Investmentfonds hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500 000 Euro betragen.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die steuerfreien Kapitalrückzahlungen nach § 17 Absatz 1 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben.““

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„,[wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 6]“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

,7a. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„,(5) Soweit ein unbeschränkt Steuerpflichtiger seine Spezial-Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen hält, stehen der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen zum gemeinen Wert gleich

- 1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Anlegers infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
- 2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
- 3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1 bis 3 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 des Außensteuergesetzes und § 17 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 des Außensteuergesetzes treten die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge an die Stelle der Gewinnausschüttungen und die Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 an die Stelle der Einlagenrückgewähr. § 6 Absatz 3 Satz 1 des Außensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstatt des Entfalls des Steueranspruchs aufgrund einer nur vorübergehenden Abwesenheit die nach den §§ 49 und 56 ermittelten Gewinne zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen ist, zu dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt. Der Spezial-Investmentanteil gilt in den Fällen des Satzes 5 mit Beginn des auf

die Veräußerung nach Satz 1 folgenden Tages zum gemeinen Wert als angeschafft. Im Fall des Satzes 1 ist keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Der Anleger hat den Spezial-Investmentfonds unverzüglich über die Veräußerung nach Satz 1 und 5 zu informieren.“

- 7b. § 56 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 steht eine fiktive Veräußerung nach § 19 Absatz 2 oder 3, § 49 Absatz 5 oder § 52 Absatz 2 einer tatsächlichen Veräußerung gleich.““

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- ,8. Dem § 57 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„,(10) In der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden:

1. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 1]
2. § 8 Absatz 4 Satz 2, § 10 Absatz 6, § 20 Absatz 4 und 4a, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 5 sowie § 56 Absatz 3a ab dem 1. Januar 2025,
3. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 3]
4. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 4]
5. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 5; aber ohne „und“ am Ende]
6. [wie Regierungsentwurf Artikel 8 Nummer 8 § 57 Absatz 9 Nummer 6, aber mit einem Komma am Ende]
7. § 19 Absatz 3 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist, und
8. § 49 Absatz 5 erstmals auf Fälle, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.““

Begründung

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Allgemein

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG wird der Vermögenszuwachs bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beträgt und die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, wenn die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder wenn in sonstiger Weise das Besteuerungsrecht am Veräußerungsgewinn ausgeschlossen oder beschränkt wird. Damit soll eine Besteuerung der stillen Reserven in Deutschland sichergestellt und eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden.

Die Besteuerungstatbestände des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG, die im Weiteren zusammengefasst als „Wegzugsbesteuerung“ bezeichnet werden, sind nicht anwendbar, wenn ein Steuerpflichtiger Anteile an einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform eines Sondervermögens hält, denn ein Anteil an einem Sondervermögen ist kein Anteil im Sinne des § 17 EStG. Bisher unklar ist die Rechtslage, wenn es sich um Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt.

Um die Rechtslage für die Zukunft gesetzlich zu klären und um Besteuerungslücken zu schließen, sollen die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung auf Beteiligungen an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt werden. Die Besteuerungslücken sind insbesondere durch Mitteilungen über grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach §§ 138d ff. AO zu Tage getreten. Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens wurden Fallgestaltungen gemeldet, in denen die Besteuerung des Wertzuwachses eines Investmentfonds durch eine Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug ins Ausland) vermieden wurde. Einiges deutet darauf hin, dass Beteiligungen an jungen Unternehmen zu einem frühen Zeitpunkt in Fonds eingelegt werden, um bei einem späteren Wegzug ins Ausland die Besteuerung von Wertsteigerungen zu vermeiden.

Zwar wird im Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht ein Teil der thesaurierten Erträge bei Investmentfonds über das Instrument der Vorabpauschale und bei Spezial-Investmentfonds über die ausschüttungsgleichen Erträge einer jährlichen Besteuerung unterworfen. Diese Besteuerung erfasst meist aber nur einen geringeren Teil der Wertsteigerungen. Die Besteuerungslücken haben sich bei Investmentfonds dadurch verstärkt, dass die von der Rendite bestimmter Bundesanleihen abhängige Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund einer negativen Rendite dieser Bundesanleihen nicht erhoben wurde.

Mit den neuen Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG sollen die Vorschriften des § 6 AStG nachgebildet und an die Besonderheiten des Investmentsteuerrechts angepasst werden.

Damit wird ein Petitor des Bundesrats umgesetzt (Ausschussempfehlung 369/1/24, Seite 73). Der Bundesrat bat um Prüfung einer Regelung, die – in Anlehnung an § 6 AStG – bei einem Wegfall oder einer Beschränkung des Besteuerungsrechts in Deutschland eine Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt und mit der eine Steuerumgehung ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und in § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erfassen sowohl Anteile an inländischen als auch an ausländischen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds. Es ist auch unbedeutlich, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Maßgebend ist, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die in § 6 Absatz 2 AStG

genannten Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland erfüllt und die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile unmittelbar oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Privatvermögen hält.

Fälle, in denen die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, fallen nicht unter die Neuregelung, da diese bereits von der Entstrickungsbesteuerung in § 4 Absatz 1 Satz 3 ff. und § 16 Absatz 3a EStG erfasst werden. Für Körperschaften ist die Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung in § 12 KStG geregelt.

Die Rechtsänderung dient auch der Gestaltungsprävention. Denn derzeit könnten unter bestimmten Umständen, mit Hilfe des Investmentsteuergesetzes die Wegzugsbesteuerungsregelungen nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG umgangen werden. Für diesen Zweck könnte der Steuerpflichtige die Auflage eines Investmentfonds durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft initiieren, an dem er alle Anteile hält und über diesen Investmentfonds Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Derartige Gestaltungen wären grundsätzlich nicht von den bisherigen Wegzugsbesteuerungsregelungen erfasst. Durch die Ausdehnung der Wegzugsbesteuerung auf Investmentanteile und Spezial-Investmentanteile werden Umgehungsgestaltungen unattraktiv.

Der Anwendungsbereich der Wegzugsbesteuerung wird nicht auf alle Fälle erweitert, in denen Anleger Investmentanteile halten, sondern es sollen nur gewichtige Fälle erfasst werden, in denen der Anleger einen – mit den Fällen des § 17 EStG vergleichbaren – relevanten Beteiligungsumfang besitzt. Bei Beteiligungen von Privatanlegern an Spezial-Investmentfonds wird generell unterstellt, dass ein relevanter Beteiligungsumfang vorliegt.

Nach § 54 Absatz 1 EStDV haben Notare dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller von ihnen aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die einen Vorgang zum Gegenstand haben, der in den Geltungsbereich des § 17 EStG fällt. D. h. die Finanzämter verfügen damit über ein wirksames Instrument, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Dies erleichtert es den Finanzämtern im Falle eines Wegzugs ins Ausland die Besteuerung nach § 6 AStG sicherzustellen.

Denkbar wäre, den Kapitalverwaltungsstellen, den Depotbanken der Anleger oder den Anlegern selbst neue Mitteilungspflichten aufzuerlegen, damit die Finanzämter erfahren, dass ein Anleger Investmentanteile an einem Investmentfonds i. S. d. § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG hält. Auf die Einführung einer derartigen Meldepflicht wird aber verzichtet, da der dadurch ausgelöste administrative Aufwand derzeit unangemessen erscheint. Dabei ist insbesondere die geringe Zahl an zu erwartenden Anwendungsfällen zu berücksichtigen. Zudem dürften bei den Finanzämtern der Anleger aus den jährlich einzureichenden Einkommensteuererklärungen regelmäßig Erkenntnisse über zumindest das Vorhandensein potentiell erfasster ausländisch verwahrter Investmentanteile vorliegen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Finanzämter im Rahmen der Veranlagung vom Wegzug des Steuerpflichtigen erfahren und im eigenen Ermessen Auskünfte über den Umfang von Fondsbesitzungen anfordern. Darüber hinaus können die Finanzämter in geeigneten Einzelfällen über Auskunftsersuchen gegenüber den Kapitalverwaltungsstellen die erforderlichen Erkenntnisse erlangen.

Zu Nummer 4a – neu – (§ 19 Absatz 3 – neu –)

Satz 1

§ 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG überträgt nahezu wortgleich die Regelungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG auf Investmentanteile. Dadurch gelten Investmentanteile als veräußert, wenn

die unbeschränkte Steuerpflicht aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland endet,

die Investmentanteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden, oder wenn

das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland aus sonstigen Gründen beschränkt oder ausgeschlossen wird.

Bei Verwirklichung dieser Tatbestände kommt es zu einer Besteuerung des Wertzuwachses.

Anders als bei § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG ist im Rahmen des § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG kein Vorbehalt hinsichtlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes erforderlich, da in diesen Gesetzen keine konkurrierenden Veräußerungsfiktionen hinsichtlich von Investmentanteilen geregelt sind.

Der Begriff des unbeschränkt Steuerpflichtigen wird in § 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG definiert. Erfasst sind damit nur natürliche Personen, die ihre Investmentanteile nicht im Betriebsvermögen halten.

Satz 2 Nummer 1

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung nur anzuwenden, wenn die Summe der nach Absatz 1, § 22 und § 56 ermittelten steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. D. h. Vermögensminderungen bleiben – wie in § 6 AStG (vgl. BR-Drs. 245/21, 53) – unberücksichtigt. Dies ergibt sich daraus, dass die Wegzugsbesteuerung nur im Falle einer „positiven“ Summe der Gewinne anzuwenden ist.

Das Merkmal positiv ist hier erforderlich, da das Investmentsteuergesetz den Begriff Gewinn als neutralen Ausdruck für positive oder negative Ergebnisse aus Veräußerungen verwendet (vgl. § 2 Absatz 14 InvStG).

Bei der Ermittlung der Summe der Gewinne sind gegebenenfalls verschiedene einzelne Ergebnisse zusammenzufassen und nur wenn das Gesamtergebnis positiv ist, kommt es zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung. Neben den eigentlichen Gewinnermittlungsvorschriften in § 19 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 4 EStG sind gegebenenfalls weitere Gewinne aus fiktiven Veräußerungen nach § 22 InvStG und § 56 InvStG zu berücksichtigen. In § 22 InvStG sind fiktive Veräußerungsgewinne aufgrund eines Teilstellungswechsels geregelt. § 56 InvStG enthält fiktive Veräußerungsgewinne, die sich aus dem Übergang auf das ab 2018 geltende Investmentsteuergesetz ergeben.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a

§ 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a – neu – InvStG beschränkt den Anwendungsbereich der in § 19 Absatz 3 Satz 1 – neu – InvStG geregelten Veräußerungsfiktion in ähnlicher Weise wie die in § 6 Absatz 1 Satz 1 AStG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG enthaltene mindestens 1-prozentige Beteiligungschwelle. Danach wird der Wertzuwachs nur dann besteuert, wenn der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Veräußerungsfiktion unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Investmentanteile eines Investmentfonds gehalten hat.

Bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds lässt sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile regelmäßig aus den Halbjahres- und Jahresberichten

entnehmen. Darauf aufbauend kann ermittelt werden, ob die auf den Steuerpflichtigen entfallenden Investmentanteile die 1 Prozent-Schwelle erreichen.

Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG ist die Wegzugsbesteuerung auch anzuwenden, wenn der Anleger zwar nicht zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist, aber mindestens 500 000 Euro für die Investmentanteile an einem Investmentfonds aufgewendet hat. Hierbei werden die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt betrachtet und nicht zusammengerechnet. Hat der Anleger beispielsweise Investmentanteile an fünf verschiedenen Investmentfonds erworben und hat er dabei jeweils 400 000 Euro Anschaffungskosten aufgewendet, dann ist der Tatbestand des § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG nicht erfüllt, auch wenn der Anleger insgesamt 2 000 000 Euro für seine gesamten Investmentanteile aufgewendet hat.

Mit dem Tatbestand in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG geht die Wegzugsbesteuerung bei Investmentanteilen über die Wegzugsbesteuerung bei Beteiligungen an Gesellschaften nach § 6 AStG i. V. m. § 17 EStG hinaus. Dahinter steht die Erwägung, dass bei Investmentfonds potentiell mehr unversteuerte stille Reserven gebildet werden können, denn Investmentfonds unterliegen nur mit einem geringen Teil ihrer Einkünfte der Körperschaftsteuer. Dagegen sind Kapitalgesellschaften mit allen ihren Einkünften körperschaftsteuerpflichtig.

Darüber hinaus dienen die Mindestanschaffungskosten von 500 000 Euro je Beteiligung einer vereinfachten Administration der Regelung, denn die Verwaltung der 1 Prozent-Grenze kann bei Investmentfonds aufwändig sein, da sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Investmentanteile bei öffentlich vertriebenen Investmentfonds täglich ändern kann. An jedem Börsentag kann es gleichzeitig zu Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen kommen und erst am Ende des Tages lässt sich ein Saldo ermitteln. Die feste Betragsgrenze vermeidet eine tägliche Nachprüfung der Prozentgrenze und erleichtert so die Anwendung der Norm.

Gleichzeitig ermöglicht eine relativ hohe Betragsgrenze es der Finanzverwaltung, ihre vorhandenen Ressourcen auf die fiskalisch relevanten Fälle zu konzentrieren. Darüber hinaus vermeidet eine hohe Betragsgrenze weitgehend eine Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Finanzprodukten wie beispielsweise verzinslichen Wertpapieren oder Zertifikaten, die generell keiner Wegzugsbesteuerung unterliegen.

Die Vorschriften in § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – InvStG erfassen sowohl Investmentfonds, die in Vertragsform als auch in Gesellschaftsform aufgelegt wurden.

Satz 3

§ 19 Absatz 3 Satz 3 – neu – InvStG sieht eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 bis 5 AStG vor. Damit sind die Regelungen zur Entstehung, zum Entfallen und zur Fälligkeit des Steueranspruchs sowie die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise anzuwenden, wie in der Wegzugsbesteuerung des Außensteuergesetzes. Durch den Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 1 AStG wird die Definition eines beschränkt Steuerpflichtigen aus dem Außensteuergesetz übernommen. Außerdem sind die Regelungen zur Anwendung der Norm auf Rechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb nach § 17 Absatz 1 Satz 4 EStG und zur Ermittlung der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EStG bei Zuzug aus dem Ausland und bei unentgeltlichem Erwerb entsprechend anzuwenden. Für die Anwendung dieser Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 19 Absatz 1, § 22 und § 56 InvStG abzustellen.

Satz 4

In § 19 Absatz 3 Satz 4 – neu – InvStG ist geregelt, dass bei der entsprechenden Anwendung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 AStG die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und die Ausschüttungen, die nach § 17 Absatz 1 InvStG nicht zu den Erträgen gehören, an die Stelle von Gewinnausschüttungen und der Einlagenrückgewähr treten. Die Ausschüttungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 InvStG entsprechen weitgehend den Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und die Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 1 InvStG sind mit der Einlagerückgewähr vergleichbar. Diese Größen sind bei den Regelungen zum Entfallen und zur Fälligkeit von Steueransprüchen zu berücksichtigen.

Satz 5

§ 19 Absatz 3 Satz 5 – neu – InvStG regelt, dass im Fall der Veräußerungsfiktion nach Satz 1 kein Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen ist. Die Erklärung des Veräußerungsgewinns hat durch den Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfolgen. Ein Kreditinstitut, das die Investmentanteile für den Anleger verwahrt, kann nicht rechtssicher feststellen, ob die Voraussetzungen für eine Veräußerungsfiktion nach Satz 1 vorliegen. Diese Aufgabe bleibt dem Finanzamt vorbehalten, das für die Besteuerung des Anlegers zuständig ist. Zudem fehlt die notwendige Liquidität für einen Steuerabzug durch das depotführende Kreditinstitut.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 22 Absatz 3 Satz 1)

Der bisherige § 22 Absatz 3 Satz 1 InvStG regelt den Zeitpunkt des Zuflusses eines fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 22 Absatz 1 InvStG. Dieser fließt nicht sofort, sondern erst bei einer tatsächlichen Veräußerung nach § 19 Absatz 1 InvStG oder bei einem Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des InvStG nach § 19 Absatz 2 InvStG zu. Diese Zuflussfiktion wird erweitert um die Fälle des § 19 Absatz 3 – neu – InvStG.

Zu Nummer 7a – neu – (§ 49 Absatz 5 – neu – InvStG)

Durch § 49 Absatz 5 – neu – InvStG werden die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung in § 6 AStG auf Spezial-Investmentanteile übertragen. Erfasst werden nur Spezial-Investmentanteile, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden. Dies stellt einen Ausnahmefall dar, denn natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, dürfen nach § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG nur noch übergangsweise oder wenn dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist, an Spezial-Investmentfonds beteiligt sein.

Zum Regelungsinhalt und den Gründen für die Rechtsänderung wird auf die Begründung zu § 19 Absatz 3 – neu – InvStG verwiesen. Anders als in § 19 Absatz 3 – neu – InvStG gibt es im Rahmen des § 49 Absatz 5 – neu – InvStG keine Schwellenwerte für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung, da bei Beteiligungen an Spezial-Investmentfonds generell von gewichtigen Fällen auszugehen und aufgrund der Begrenzung auf maximal 100 Anleger zumindest ein faktischer Einfluss der Anleger auf die Geschäftstätigkeit des Spezial-Investmentfonds zu unterstellen ist.

Bei Spezial-Investmentfonds lässt sich die Wegzugsbesteuerung aufgrund der Erfassung aller Anleger in einem Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG) gut überwachen.

Die fiktive Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG wird grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der

Besteuerungsgrundlagen nach § 51 InvStG festgestellt. Aus diesem Grund kann der Steueranspruch entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG nicht ohne erheblichen bürokratischen Aufwand entfallen. Bei Entfall des Steueranspruchs müssten alle bis dahin erfolgten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen geändert werden. Zudem könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG zurecht in dem Zeitpunkt des § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG stattgefunden hat oder ebenfalls rückwirkend geändert werden müsste. Aus diesem Grund ist nach § 49 Absatz 5 Satz 5 und 6 – neu – InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG in den Fällen einer nur vorübergehenden Abwesenheit entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG, zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Spezial-Investmentanteil tatsächlich veräußert wird oder nach § 52 Absatz 2 Satz 1 als veräußert gilt.

Für die Anwendung der in § 49 Absatz 5 Satz 3 – neu – InvStG genannten Regelungen ist auf den Gesamtgewinn aus den Gewinnen nach § 49 und § 56 InvStG abzustellen.

§ 49 Absatz 5 Satz 8 – neu – InvStG dient dazu, dass der Anleger den Spezial-Investmentfonds umgehend über den Eintritt des Ereignisses nach § 49 Absatz 5 Satz 1 – neu – InvStG informiert. Dadurch wird sichergestellt, dass der Spezial-Investmentfonds die aus dem Wegzug folgenden Schlüsse ziehen kann.

Zu Nummer 7b – neu – (§ 56 Absatz 3a)

Der bisherige § 56 Absatz 3a InvStG regelt, dass in den Fällen der fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 2 InvStG oder § 52 Absatz 2 InvStG auch der fiktive Veräußerungsgewinn nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG einer sofortigen Besteuerung unterworfen wird. § 56 Absatz 3a InvStG wird nun um die Tatbestände einer fiktiven Veräußerung nach § 19 Absatz 3 – neu – InvStG und § 49 Absatz 5 – neu – InvStG aufgrund eines Wegzugs ergänzt. Die Anwendung setzt voraus, dass es tatsächlich zu einer Wegzugsbesteuerung kommt.

Zu Nummer 8 (§ 57 Absatz 10 – neu –)

Die Ergänzung des § 57 Absatz 10 Nummer 2 – neu – InvStG sieht vor, dass die geänderten Fassungen der § 22 Absatz 3 Satz 1 und § 56 Absatz 3a – neu – InvStG ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden sind.

Nach § 57 Absatz 10 Nummer 7 – neu – InvStG ist § 19 Absatz 3 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgebend ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

§ 57 Absatz 10 Nummer 8 – neu – InvStG sieht vor, dass § 49 Absatz 5 – neu – InvStG erstmals auf Fälle anzuwenden ist, in denen die unbeschränkte Steuerpflicht des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 endet, die Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 unentgeltlich übertragen werden (maßgeblich ist Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) oder der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024 eingetreten ist.

Auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteil kommt es nicht an. Vielmehr werden von der Wegzugsbesteuerung

alle positiven Gewinne erfasst, die auch bei einer tatsächlichen Veräußerung steuerpflichtig wären.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 8 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt ca. 4T€ pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt ca. 1,5T€ pro Jahr.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umwandlungssteuer / Frist zur Abgabe der Schlussbilanz
(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 9 Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu – UmwStG)

Änderung

In Artikel 9 Nummer 1 wird § 3 Absatz 2a wie folgt gefasst:

„(2a) Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 der Abgabenordnung maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2a – neu –)

Die übertragende Körperschaft einer Umwandlung ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UmwStG zur Erstellung und Abgabe einer (eigenständigen) steuerlichen Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungsstichtag verpflichtet, die sich von der Gewinnermittlung im Sinne des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 EStG unterscheidet. Der neue Absatz 2a sieht erstmals eine Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz vor. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass der für die elektronische Übermittlung von Bilanzen maßgebliche § 5b EStG entsprechend gilt. Anders als im Regierungsentwurf wird die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum gekoppelt, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt. Dadurch wird auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren sowie bei unterjährigen Umwandlungen ein Gleichlauf der Fristen zur Abgabe der Schlussbilanz und der Steuererklärung sichergestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungs-entwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Ver-kündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umwandlungssteuer / Wertansatz beim Anteilseigner
(Bundesrat Ziffer 45)

Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – UmwStG)

Änderung

Artikel 9 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag ist spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu stellen.““

Begründung

Zu Artikel 9 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Entsprechend der Bitte des Bundesrates orientiert sich die in § 13 Absatz 2 UmwStG eingeführte Antragsfrist an der geltenden Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 4 UmwStG und stellt nunmehr auf die erstmalige Abgabe der Steuererklärung ab. Zudem wird dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, von dem punktuellen Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes und damit einer Abweichung vom allgemeinen umwandlungssteuerlichen Grundsatz des Ansatzes des gemeinen Werts abzusehen, der nach Auffassung des Bundesrates nicht zu einer Verfahrensvereinfachung führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 9 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Finanztransaktionen**
(Bunderat Ziffer 46)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu – AStG

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

,Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

Dem § 21 Absatz 1a des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei ist § 1 Absatz 3d nicht auf bis zum 31. Dezember 2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat. Werden bestoffene Finanzierungsbeziehungen nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2025 wesentlich geändert, ist § 1 Absatz 3d nicht auf Aufwendungen anzuwenden, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 1a Satz 2 und 3 – neu –

Die Einfügung des § 1 Absatz 3d ist mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) mit Wirkung ab Anfang 2024 erfolgt. Eine Übergangs- oder Nichtbeanstandungsfrist für Altverträge war dabei ursprünglich nicht vorgesehen, ist aber sachgerecht, da es ansonsten zu übermäßigen Aufzeichnungsbelastungen im Änderungszeitpunkt führen würde.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar

Erfüllungsaufwand

Nicht bezifferbar

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellende Anpassung der Anwendungsregelung (§ 21 AStG) in Bezug auf den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG) (Bundesrat Ziffer 47)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 10a – neu – (§ 21 Absatz 4 Satz 1 AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 10 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 10a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

Artikel 10a

Änderung des Außensteuergesetzes

In § 21 Absatz 4 Satz 1 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 7 bis 13“ durch die Angabe „§§ 7 bis 10, 12, 13“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 11 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden“ eingefügt.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 10a (Änderung des Außensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 10a – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

§ 21 Absatz 4 Satz 1 – neu –

Mit der Änderung wird rückwirkend klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischen- gesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann. Dies ist zu der nach der ATAD-Richtlinie erforderlichen Vermeidung einer Doppelbesteuerung geboten. Mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) wurde geregelt, dass die bisherige Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 41 EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist (§ 52 Absatz 4 Satz 15 EStG). Der als Nachfolgeregelung zugleich eingeführte Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und 2 AStG findet nach dem aktuellen Wortlaut des § 21 Absatz 4 Satz 1 AStG erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft Anwendung. Daher würde ein Hinzurechnungsbetrag, der aus einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft z. B. vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 resultiert, zwar nach § 21 Absatz 4 Satz 4 AStG im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31. Dezember 2021 erfasst werden, für eine Gewinnausschüttung im Jahr 2022 würde es allerdings zu einer „Doppelbesteuerung“ kommen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, rein klarstellende Regelung

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Haftung von Körperschaften mit Sitz im Ausland für Lohnsteuer (§ 14b AO)**
(Bundesrat Ziffer 48)

Zu Artikel 12 Nummer 1a (§ 14b Absatz 1 Satz 1 AO) und zu Artikel 16 Nummer 4 (Artikel 97 § 39Absatz 7 – neu – EGAO)

Änderung

1. Nach Artikel 12 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
,1a. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerpflichtiger“ ersetzt.“
2. Artikel 16 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
,4. Dem § 39 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
„,(6) *[wie Artikel 16 Nummer 4 Regierungsentwurf]*
(7) § 14b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden ist.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 14b Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf.

Nach dem durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023, BGBl. I 2023 Nr. 411, mit Wirkung ab 1. Januar 2024 eingeführten § 14b Absatz 1 Satz 1 AO sind Steuerverwaltungsakte an Körperschaften mit Sitz im

Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland ab 1. Januar 2024 an die Körperschaft selbst zu richten, soweit sie nach den deutschen Steuergesetzen Steuerschuldnerin ist.

Diese Regelung findet nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Anwendung, wenn die ausländische Körperschaft nicht die Steuer schuldet, sondern eine andere Rolle im Besteuerungsverfahren trägt (z. B. als Arbeitgeberin für die Lohnsteuer haftet). Die Beschränkung auf Fälle der Steuerschuldnerschaft hat dazu geführt, dass an der bewährten Praxis eines kombinierten Steuer- und Haftungsbescheids über Lohnsteuer nicht mehr festgehalten werden kann. So muss beispielsweise der lohnsteuerliche Pauschalierungs- und Haftungsbescheid bei ausländischen Körperschaften, die nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht rechtsfähig sind (z. B. Limiteds mit Sitz in Groß-Britannien und Geschäftsleitung in Deutschland), seit dem 1. Januar 2024 getrennt erlassen werden:

- Der Pauschalierungsbescheid ist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 AO an die ausländische Körperschaft selbst zu richten, da diese Schuldnerin der pauschalen Lohnsteuer ist.
- Der Haftungsbescheid ist dagegen - wie vor Inkrafttreten des § 14b AO - an die zivilrechtliche Nachfolgepersonengesellschaft bzw. den zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolger der im Inland nicht rechtsfähigen Körperschaft zu richten, da § 14b Absatz 1 Satz 1 AO für Haftungsbescheide bisher nicht anwendbar ist.

Die getrennte Bekanntgabe von Pauschalierungs- und Haftungsbescheid führt in der Praxis zu erhöhtem Aufwand und ist außerdem fehleranfällig.

Durch das Ersetzen des in § 14b Absatz 1 Satz 1 AO verwendeten Begriffs „Steuerschuldner“ durch den in § 33 AO definierten Begriff „Steuerpflichtiger“ werden künftig alle denkbaren Rollen einer ausländischen Körperschaft im deutschen Besteuerungsverfahren erfasst.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 6 entspricht dem Regierungsentwurf.

Der neue Absatz 7 enthält eine Anwendungsregelung zur Änderung des § 14b Absatz 1 Satz 1 AO. Durch die Anknüpfung an den Entstehungszeitpunkt der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wird eine materielle Rückwirkung vermieden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 und 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Die Minderung des Erfüllungsaufwands der Landesfinanzbehörden ist nicht zu abzuschätzen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Elektronische Kommunikation mit Finanzbehörden
(§ 87a Absatz 1 und 1a und § 89b Absatz 3 AO)
(Bundesrat Ziffer 49)

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a0 (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu – AO) und a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2 AO) und Nummer 5a - neu - (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AO)

Änderung

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben vorangestellt:
 - a0) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach ist nicht zulässig, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.“
 - a1) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - 5a. In § 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Die Änderungen greifen ein Anliegen des Bundesrates auf (Antrag Ziffer 49).

Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 87a Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO ist im Besteuerungsverfahren die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Ein elektronisches Dokument ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz AO).

Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern sind das Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERIC. Dieser Kommunikationskanal gewährleistet für den Absender eine schnelle und ressourcenschonende Bearbeitung seines Anliegens und genügt auch den Anforderungen des § 87a Absatz 6 AO, da es den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. So wie die technischen Rahmenbedingungen nach der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) für den elektronischen Austausch mit den Gerichten zugeschnitten sind, so erfüllt ELSTER die Bedarfe der Finanzverwaltung.

ELSTER (inkl. ERIC) ist eine Lösung, die mit aktuell mehr als 20 Mio. Nutzenden bereits heute über eine hohe Marktdurchdringung verfügt. Das technische System hinter ELSTER wird von der Steuerverwaltung in Deutschland seit Jahren stabil und sicher betrieben. Die ELSTER-Produkte werden durch das Bund-Länder IT-Vorhaben KONSENS stetig verbessert. Hierzu gehört u.a. die Erhöhung der Nutzerorientierung durch die Bereitstellung der ELSTER-Secure- und der MeinELSTER+App.

Um den großen Mehrwert für Bürgerinnen, Bürger und Diensteanbieter aus Verwaltung und Wirtschaft zu erhalten und die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent und zielorientiert voranzutreiben, ist das bestehende Verfahren ELSTER und seine Fortentwicklung daher nach Kräften zu unterstützen.

Bei Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERIC wird durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stellt eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher.

Da der Schwerpunkt der elektronischen Kommunikation gegenwärtig in der Übermittlung von elektronischen Steuererklärungen und Steueranmeldungen im Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO und künftig vermehrt der Abruf elektronischer Verwaltungsakte im Verfahren nach § 87a Absatz 8 in Verbindung mit § 122a AO liegt, ist die Nutzung der Verfahren ELSTER bzw. ERIC bei den mit der Erstellung und Übermittlung von Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vorgegeben.

ELSTER bzw. ERIC erlauben (etwa in Form des Formulars „Sonstige Nachricht an Finanzamt“) allerdings auch den Versand von Anhängen (z. B. von elektronischen Schriftsätze im PDF-Format), wobei gegenwärtig lediglich folgende technische Beschränkungen zu beachten sind:

- maximal 100 Seiten je PDF,
- maximal 20 Anhänge,
- maximal 10,4 MB pro Anhang und

- insgesamt maximal 38,7 MB (ERiC) bzw. 14 MB (ELSTER).

Auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt wurde und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen können und sollen.

Angesichts der gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung muss die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden deshalb - außerhalb der im Besteuerungsverfahren immer seltener anzu treffenden Fälle des § 87a Absatz 3 AO (Ersetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform durch die elektronische Form) sowie außerhalb gerichtlicher Verfahren - durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In gerichtlichen Verfahren gelten auch für Finanzbehörden weiterhin die Bestimmungen der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Diese Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten des Bundes und der Länder, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO Anwendung finden. Über den Verweis auf diese Verordnung in § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO finden ihre Bestimmungen auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechende Anwendung.

Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind deshalb die Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Regelung ausgenommen. Das Gleiche gilt, wenn die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit die Übermittlung von Steuererklärungen, Anzeigen usw. mittels amtlich vorgeschriebener Datensätzen über die amtlich bestimmte Schnittstelle gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist § 87a Absatz 1 AO nicht einschlägig. In diesen Fällen gelten die Regelung in § 87a Absatz 6 AO.

Zu Buchstabe a1 – neu – (§ 87a Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 5a – neu – (§ 89b Absatz 3 Satz 3 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 87a Absatz 1 AO.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 für Artikel 12 im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Ohne die Ergänzung des § 87a Absatz 1 AO droht den Finanzbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der allerdings nicht bezifferbar ist.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Beseitigung eines redaktionellen Fehlers bei Änderung des § 87a Absatz 3 AO
(Bundesrat Ziffer 50)

Zu Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5 AO)

Änderung

Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 3 Satz 4 und 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„[wie Regierungsentwurf Artikel 12 Nummer 5 Buchstabe a].“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 (§ 87a)

Zu Buchstabe a (§ 87a Absatz 3 Satz 4 und 5)

Der Änderungsbefehl im Gesetzentwurf sieht vor, lediglich Satz 4 des dritten Absatzes von § 87a AO durch die neuen Sätze 4 bis 8 zu ersetzen. Dies würde allerdings dazu führen, dass der bisherige Satz 5 der Regelung bestehen bliebe, obwohl auch dieser Satz inhaltlich durch die neu einzufügenden Sätze ersetzt werden soll. Dieser redaktionelle Fehler soll beseitigt werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Zu Artikel 12 Nummer 13 – aufgehoben –(§ 162 Absatz 4 Satz 1 und 4 AO) und Artikel 16 Nummer 3 – aufgehoben – (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 EGAO)

Änderung

1. Artikel 12 Nummer 13 wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Nummer 3 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 13 – aufgehoben – (§ 162 Absatz 4 Satz 1 bis 4)

Die angedachten Änderungen in § 162 AO werden nicht mit dem Jahressteuergesetz 2024 umgesetzt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1)

Da keine Änderung des § 162 AO erfolgt, ist entsprechend auch die zeitliche Anwendungsregel zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: BZSt-Auftragsleistung für einen künftigen Direktauszahlungsmechanismus und Konkretisierung der in der IdNr-Datenbank gespeicherten Kontoverbindung

Zu Artikel 12 Nummer 1, 10 Buchstabe a0 – neu – und Nummer 10a – neu – (Inhaltsübersicht AO, § 139b AO und § 139e – neu – AO) und zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe d und e – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 48 – neu – FVG)

Änderung

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe zu § 139d folgende Angabe eingefügt:
„§ 139e Direktauszahlungsmechanismus“
- b) Der Nummer 10 Buchstabe a wird folgender Buchstabe a0 vorangestellt:
,0) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:
„Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.“
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
,10a. Nach § 139d wird folgender § 139e eingefügt:

„§ 139e

Direktauszahlungsmechanismus

- (1) Der Direktauszahlungsmechanismus ist die Direktauszahlung öffentlicher Mittel an natürliche Personen unter Verwendung der nach § 139b Absatz 3 und 3a gespeicherten Daten, die durch Bundesgesetz vorgesehen ist. Zuständige Behörde für den Direktauszahlungsmechanismus ist das Bundeszentralamt für

Steuern (Direktauszahlungsbehörde). Die Direktauszahlungsbehörde wird im Auftrag der nach dem jeweiligen Leistungsgesetz zuständigen Behörde (Leistungsbehörde) tätig.

(2) Die Direktauszahlung von öffentlichen Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unbar auf die zum Zeitpunkt des Datenabrufs nach § 139b Absatz 3a gespeicherte Kontoverbindung.

(3) Erfolgt die Direktauszahlung öffentlicher Mittel auf Antrag, so ist dieser nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln.

(4) Werden an die Gewährung der Leistung Voraussetzungen geknüpft, die nicht aus den nach § 139b gespeicherten Daten bestimmt oder über amtlich bestimmte Schnittstellen der Direktauszahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten von der Leistungsbehörde bei den öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Die Leistungsbehörde teilt der Direktauszahlungsbehörde das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

(5) Die Gutschrift auf die nach Absatz 2 gespeicherte Kontoverbindung (Direktauszahlung) ist ein Verwaltungsakt nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, der nicht schriftlich zu bestätigen ist sowie keiner Begründung und keiner gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Der Verwaltungsakt wird durch die Gutschrift bekannt gegeben. Andere Verwaltungsakte werden durch Bereitstellung zum Datenabruf bekanntgegeben. Für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren ist die Leistungsbehörde zuständig. Im Übrigen gelten die für das Leistungsgesetz maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.““

2. Dem Artikel 17 Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

- ,d) In Nummer 47 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 48 angefügt:
„48. die Wahrnehmung der Aufgaben der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e der Abgabenordnung.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 139e AO.

Zu Nummer 10 (§ 139b Absatz 3a Satz 2)

Zu Buchstabe a0 – neu – (§ 139b Absatz 3a Satz 2 -neu -)

Der neue Satz 2 bestimmt, dass in der Datenbank nach § 139b Absatz 3 AO ausschließlich Kontoverbindungen von am SEPA-Verfahren teilnehmenden Kreditinstituten gespeichert werden. Die Regelung dient der Kostenminimierung bei der Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach § 139b Absatz 4c AO.

Zu Nummer 10a – neu – (§ 139e – neu -)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I 2022, Seite 2294) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuspeicherung einer Kontoverbindung (IBAN und ggf. BIC) zur Identifikationsnummer-Datenbank (IdNr-Datenbank) geschaffen. Die zentrale Speicherung dieser Daten bildet die Grundlage für den Aufbau eines Direktauszahlungsmechanismus (DAM). Dieser soll eine schnelle und zugleich missbrauchssichere ggf. antragsbasierte Auszahlung öffentlicher Leistungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Dafür soll ein einfaches und unbürokratisches Verfahren bereitgestellt werden. Denkbar ist die Nutzung dieses Verfahrens in außergewöhnlichen Auszahlungsfällen, beispielsweise bei Direktauszahlungen zur Bewältigung von Krisensituationen (z. B. Pandemien oder Flutkatastrophen). Mit dem Direktauszahlungsmechanismus wird im Vorriff auf zukünftig beabsichtigte Direktauszahlungen ein einfacher und digitalisierter Auszahlungsweg für Kontoüberweisungen bereitgestellt.

Absatz 1

§ 139e Absatz 1 AO definiert den Begriff Direktauszahlungsmechanismus. Erfasst werden ausschließlich unbare Auszahlungen öffentlicher Mittel (Direktauszahlungen) an natürliche Personen. Für juristische Personen kann der Direktauszahlungsmechanismus nicht genutzt werden, weil nur zu natürlichen Personen Daten in der IdNr-Datenbank gespeichert sind. Für die Direktauszahlung können neben der IBAN auch weitere Daten aus der IdNr-Datenbank verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für den Direktauszahlungsmechanismus verantwortlich. Die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung richtet sich dagegen nach dem Leistungsgesetz. Ist das BZSt nicht zugleich Leistungsbehörde übernimmt es im Auftrag der Leistungsbehörde die Direktauszahlung.

Absatz 2

§ 139e Absatz 2 AO stellt klar, dass die Direktauszahlung ausschließlich unbar erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Leistung schnell beim Berechtigten ankommt und durch das BZSt abgewickelt werden kann. Sieht das Leistungsgesetz eine Barauszahlung vor, muss im Leistungsgesetz geregelt werden, wer für diese Art der Auszahlung zuständig ist und wie diese erfolgt. Der Direktauszahlungsmechanismus realisiert das „Massengeschäft“. Eventuelle Sonderfälle verbleiben bei der jeweiligen Leistungsbehörde.

Für die Auszahlung wird nur die in der IdNr-Datenbank zum Zeitpunkt des Datenabrufs gespeicherte IBAN genutzt. Dies gewährleistet die verwaltungspraktische Auszahlung in einem Massenverfahren. Will der Berechtigte die in der IdNr-Datenbank gespeicherte Kontoverbindung ändern, sollte er diese rechtzeitig vor Leistungsgewährung an das BZSt übermitteln oder übermitteln lassen. Dies vermeidet auch die Frage, wer für eine Fehlüberweisung in den Fällen verantwortlich ist, wenn die neue IBAN kurz vor der Auszahlung übermittelt wird und die geänderte IBAN für die Auszahlung nicht mehr genutzt werden kann.

Absatz 3

Sofern für die Direktauszahlung ein Antrag erforderlich ist, wird nur ein elektronischer Antrag zugelassen. Anträge auf Papier werden damit ausgeschlossen.

Absatz 4

Der Direktauszahlungsmechanismus knüpft für die Leistungsgewährung an die nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten (z. B. Wohnsitz in Deutschland). Soll die Leistungsgewährung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, die nicht aus den nach § 139b Absatz 3 und 3a AO gespeicherten Daten ermittelt oder über Schnittstellen der Direktzahlungsbehörde zu anderen datenverwaltenden Stellen automatisiert bezogen werden können, sind die erforderlichen Daten (z. B. Studierendeneigenschaft) von der Leistungsbehörde bei den jeweiligen öffentlichen Stellen zu erheben, die diese Daten verarbeiten. Auf der Grundlage dieser Daten prüft die Leistungsbehörde, ob ein Anspruch auf die jeweilige Leistung besteht und teilt dem BZSt das Ergebnis der Prüfung nach amtlich bestimmten Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mit.

Die Regelung dient der Klarstellung. Das BZSt ist lediglich für die Abwicklung der Direktauszahlung zuständig, wenn sie nicht zugleich als Leistungsbehörde handelt.

Welche Behörde jeweils Leistungsbehörde ist, wird durch das einzelne Leistungsgesetz bestimmt. In der Regel sollte zwar die Behörde als Leistungsbehörde bestimmt werden, in deren Verantwortungsbereich die für die Leistungsgewährung notwendigen Daten gespeichert sind. Denkbar ist jedoch auch eine Regelung im Leistungsgesetz, nach der das BZSt die Daten zur Leistungsberechtigung im Auftrag der Leistungsbehörde über die amtlich bestimmte Schnittstelle von der öffentlichen Stelle entgegennimmt, die diese Daten verarbeitet. Auch die abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall erforderlichen IT-Schnittstellen zur Übermittlung möglicher weiterer Leistungskriterien sind – soweit nicht bereits vorhanden – mit der Umsetzung des Leistungsgesetzes vorzusehen.

Absatz 5

§ 139e Absatz 5 AO regelt die digitale Abwicklung der Leistungsgewährung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsakt ist die Gutschrift auf dem Konto, einer schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht. Der Verwaltungsakt ergeht dementsprechend auch ohne Begründung oder einer gesonderten Rechtsbehelfsbelehrung. Andere Verwaltungsakte (z. B. die Ablehnung der Leistungsgewährung) werden durch Bereitstellung zum Datenabruf im Antragsportal (z. B. BZSt-Online-Portal) bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die für die Anwendung des Leistungsgesetzes maßgebenden Vorschriften über das Verwaltungs- sowie das Gerichtsverfahren.

Zu Artikel 17 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe d – neu - (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 und 48 – neu - FVG)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 Buchstabe f FVG wird der Punkt am Ende aufgrund der Anfügung der neuen Nummer 48 durch ein Semikolon ersetzt.

Die neue Nummer 48 in § 5 Absatz 5 Satz 1 FVG regelt die Aufgabenzuweisung der Direktauszahlungsbehörde nach § 139e AO zugunsten des BZSt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Der Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO**
(Bundesrat Ziffer 54)

Zu Artikel 12 Nummer 12a (§ 152 Absatz 6 Satz 1 AO)

Änderung

Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 152 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Absätze 1 bis 3 und“ durch die Wörter „die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Nummer 1 sowie“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 12a – neu – (§ 152 Absatz 6 Satz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt (Antrag Ziffer 55).

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsmäßigen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neugefasst worden. Neu waren insbesondere

- eine grundsätzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben wird, und

- gesetzlich vorgegebene und „automationsgerechte“ Vorgaben für die Be-rechnung des Verspätungszuschlags.

Um auch für Fälle der Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststellungs-erklärung der Verwaltung eindeutige und automationsgerechte Kriterien für die Bemessung des Verspätungszuschlags vorzugeben, sollte zu Erklärungen zur Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte - in Anlehnung an die gerichtlichen Grundsätze zur Streitwertermittlung in Feststellungsfällen - der in Absatz 5 des Regierungsentwurfs (= Absatz 7 der vom Bundestag beschlossenen Neufassung des § 152 AO) bestimmte Prozentsatz pau-schal in Höhe eines Viertels des bei Steuerfestsetzungen zu berücksichtigenden Prozentsatzes angesetzt werden (vgl. BT-Drs. 18/7457 S. 81). Die steuerlichen Auswirkungen der gesonderten Feststellungen in den jeweiligen Folgebescheiden sollte damit generell nicht mehr ermittelt werden müssen, was den Vollzug der Vorschrift im Feststellungsverfahren - insbesondere bei vielen Feststellungsbetei-ligten - ganz wesentlich erleichtert.

Infolge eines Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2023 - 12 K 1945/23 – ist die Frage aufgekommen, ob bei Festsetzung eines Ver-spätungszuschlags wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe einer Feststel-lungserklärung auch Nummer 2 und 3 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend an-zuwenden sind. Das Gericht hatte entschieden, dass bei Festsetzung eines Ver-spätungszuschlags für eine verspätet abgegebene Erklärung zur gesonderten Fest-stellung von Besteuerungsgrundlagen die Rückausnahme des § 152 Absatz 3 Nummer 3 AO zur Anwendung komme. In diesem Fall müssten also - entgegen der Zielsetzung der Neuregelung des § 152 AO - die Auswirkungen der Feststel-lungen in den Folgebescheiden ermittelt und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 152 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 AO auch entsprechend berücksichtigt wer-den. Der mit der Neuregelung angestrebte Vereinfachungseffekt würde dann ent-fallen.

Mit der Änderung in § 152 Absatz 6 Satz 1 AO soll - der bisherigen Verwaltungs-praxis entsprechend - für die Festsetzung von Verspätungszuschläge bei der ge-sonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen klarstel-lend bestimmt werden, dass nur Nummer 1 des § 152 Absatz 3 AO entsprechend anzuwenden ist.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regie-rungsentwurfs für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Zinsen auf hinterzogene Vorauszahlungen, Anrechnung von Nachzahlungszinsen (Bundesrat Ziffer 55)**

Zu Artikel 12 Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 AO) und Artikel 16 Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 19 – neu – EGAO)

1. Nach Artikel 12 Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

,18a. Dem § 235 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei hinterzogenen Vorauszahlungen sind die Absätze 3 und 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. wurde die hinterzogene Vorauszahlung vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, endet der Zinslauf mit der Zahlung der hinterzogenen Vorauszahlung;
2. wurde die hinterzogene Vorauszahlung nicht vor Festsetzung der Steuer entrichtet, auf die diese Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, gilt Folgendes:
 - a) wurde diese Steuer nicht hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Zahlung dieser Steuer, spätestens aber mit der Fälligkeit dieser Steuer;
 - b) wurde diese Steuer ebenfalls hinterzogen, endet der Zinslauf für die Vorauszahlung mit Beginn des Zinslaufs für die hinterzogene Steuer;
3. Zinsen nach § 233a, die zu der Steuer festgesetzt wurden, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder wäre, sind auf Zinsen zur hinterzogenen Vorauszahlung anzurechnen, so weit sie denselben Zinsberechnungszeitraum betreffen.““

2. Artikel 16 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 18 und 19 angefügt:

„(18) ... *[wie Regierungsentwurf Artikel 16 Nummer 1].*

(19) § 235 Absatz 5 der Abgabenordnung gilt in allen Fällen, in denen Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen nach dem ... *[einsetzen: Tag nach Verkündung des Gesetzes]* festgesetzt werden.““

Begründung

Zu Artikel 12 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 18a – neu – (§ 235 Absatz 5 – neu –)

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBI. 2022 I S. 1142) war der Zinssatz für Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 von 0,5 % auf 0,15 % für jeden vollen Monat gesenkt worden (§ 238 Absatz 1a AO). Die bis dahin einheitlichen Zinssätze für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO und Hinterziehungszinsen nach § 235 AO (hier gilt nach § 238 Absatz 1 AO weiterhin ein Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat) fallen seither auseinander. Eine unbeabsichtigte Nebenfolge dieser Rechtsänderung ist die Entlastung bestimmter Hinterziehungstatbestände, bei denen teilweise nur noch 0,15 % Zinsen pro Monat berechnet werden. Durch den neuen Absatz 5 in § 235 AO soll bei der Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der bis zur Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO gegolten hat.

Der Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt mit Vollendung der Steuerhinterziehung (§ 235 Absatz 2 Satz 1 AO) und endet mit dem früheren Zeitpunkt aus Zahlung und Fälligkeit der hinterzogenen Steuer (§ 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO). Da die beiden in § 235 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO genannten Zeitpunkte häufig nach Ablauf der Karenzzeit liegen, für die keine Zinsen nach § 233a AO festgesetzt werden (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO), kommt es bei hinterzogenen Steuern mit dem Anlaufen des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen zunächst zu einer Doppelverzinsung. Diese wird im Wege der Anrechnung der Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen aufgelöst (§ 235 Absatz 4 AO).

Die Anrechnung nach § 235 Absatz 4 AO scheitert jedoch in Fällen, in denen Nachzahlungszinsen auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen anzurechnen sind. Nach Auffassung des BFH ist eine solche Anrechnung vom Wortlaut des § 235 Absatz 4 AO nicht gedeckt, weil auf Vorauszahlungen keine Nachzahlungszinsen erhoben werden (§ 233a Absatz 1 Satz 2 AO) und insoweit kein Anrechnungspotential zur Verfügung steht. Eine daneben in Betracht kommende Anrechnung der zur Jahressteuer festgesetzten Nachzahlungszinsen auf die Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen sei ebenfalls ausgeschlossen, weil die beiden Zinsfestsetzungen dogmatisch betrachtet nicht auf dieselbe Steuer und denselben Zeitraum entfallen (BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, BStBl II 2022, 239; vgl. auch BFH-Urteil vom 15. April 1997, VII R 74/96, BStBl II 1997, 600), sondern eigenständige, unterschiedliche Steueransprüche zum Gegenstand hätten.

Aktuell lösen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis das Problem einer Doppelverzinsung bei hinterzogenen Vorauszahlungen, indem sie den Zinslauf von Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen in dem Moment enden lassen, in dem der Zinslauf der „Jahressteuer“ nach § 233a AO beginnt (vgl. BFH-Urteil vom 28. September 2021, VIII R 18/18, a.a.O.; Nr. 4.2.1 des Anwendungserlasses zu § 235 AO). „Jahressteuer“ in diesem Sinne ist die für ein Kalenderjahr

entstandene Steuer, auf die die hinterzogene Vorauszahlung anzurechnen ist oder anzurechnen wäre.

Soweit die Zinssätze für Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen identisch sind, wirkt sich diese Vorgehensweise nicht signifikant auf die Summe der letztlich insgesamt nach den §§ 233a und 235 AO festzusetzenden Zinsen aus. Seit Gelung des niedrigeren Zinssatzes für Nachzahlungszinsen nach § 233a AO werden Hinterzieher von Vorauszahlungen nun allerdings ungewollt bessergestellt. Denn ab dem Beginn des Zinslaufs der Nachzahlungszinsen bis zur Zahlung der hinterzogenen „Jahressteuer“ oder der vollendeten Hinterziehung der „Jahressteuer“ werden sie zinsmäßig so behandelt wie Steuerpflichtige, die keine Steuerhinterziehung begangen haben. Je nach Fallkonstellation entsteht ein „Zinstal“ oder eine dauerhafte Zinssenkung, obwohl der in der Steuerhinterziehung liegende Verzinsungsgrund unverändert fortbesteht.

Mit dem neuen Absatz 5 soll diese nicht zu rechtfertigende Besserstellung beseitigt und eine durchgängige Verzinsung hinterzogener Vorauszahlungen mit 0,5 % pro Monat sichergestellt werden. Verwirklicht wird dies zunächst dadurch, dass das Ende des Zinslaufs bei hinterzogenen Vorauszahlungen ausdrücklich festgeschrieben wird. Die verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen werden dabei jeweils einer ausdrücklichen Regelung zugeführt. Keiner besonderen Regelung bedürfen dabei die Fälle, in denen der Zinslauf der Hinterziehungszinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen bereits vor Ablauf der Karenzzeit endet, da diese mit den bereits bestehenden Regelungen sachgerecht geregelt sind und keine Doppelverzinsung eintreten kann.

Eine sich in anderen Fällen unter Umständen ergebende Doppelverzinsung wird durch eine modifizierte Anrechnungsregelung aufgelöst. Die Anrechnung von Nachzahlungszinsen zur „Jahressteuer“ nach § 233a AO auf Zinsen zu hinterzogenen Vorauszahlungen wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, soweit die zu verzinsenden Vorauszahlungen auf die entsprechende „Jahressteuer“ anzurechnen sind oder wären. Den Rahmen für die Anrechnungsmöglichkeit bildet dabei die rechtliche Verknüpfung einer Vorauszahlung mit einem bestimmten steuerlichen Veranlagungszeitraum, wie sie sich beispielsweise aus § 37 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 25 Absatz 1 EStG für Zwecke der Einkommenssteuer (und Körperschaftsteuer) und aus § 18 Absatz 1 bis 4, § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer ergibt.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 9 – neu –)

Der neue Absatz 18 entspricht dem Regierungsentwurf.

Mit dem neuen Absatz 19 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 235 Absatz 5 AO geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

geringfügige zusätzliche Zinseinnahmen

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand seitens der Steuerpflichtigen. Geringfügige einmalige Kosten für die technische Umsetzung auf Seiten der Finanzverwaltung. Kein zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand im Vergleich zum bisherigen Verfahren.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (Artikel 97 § 5 EGAO)
(Bundesrat Ziffer 51)

Zu Artikel 16 Nummer 01 – neu – (§ 5 Absatz 2 – neu – EGAO)

Änderung

Vor Artikel 16 Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Regelungen der Abgabenordnung oder anderer Gesetze, nach denen bei wirtschaftlich Tägigen die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben, aufzuzeichnen, anzugeben oder mitzuteilen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Identifizierung des betroffenen wirtschaftlich Tägigen weiterhin die Steuernummer ausreicht. § 154 Absatz 2c der Abgabenordnung ist bis zur Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht anzuwenden, soweit das Kreditinstitut die Steuernummer eines wirtschaftlich Tägigen erhoben und aufgezeichnet hat. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.““

Begründung

Zu Artikel 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 01 – neu –

Artikel 97 § 5

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Wortlaut wird ohne Änderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Hinblick auf die stufenweise Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO um Prüfung gebeten, ob § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe c und d AO angepasst werden sollte. Nach § 93c Absatz 1 Nummer Buchstabe d AO entfällt die Steuernummer als Pflichtangabe bei der Datenübermittlung, sobald eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO vergeben wurde. Für die Anpassung des elektronischen Mitteilungsverfahrens der Finanzverwaltung sei es erforderlich, die Steuernummer während eines Übergangszeitraumes bis zur vollständigen Umstellung auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich (neben der Wirtschafts-Identifikationsnummer) als verpflichtende Angabe vorzusehen.

Der Ausschuss hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO für verfrüht. Vielmehr hält er es für erforderlich, angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer jede nach der Abgabenordnung oder anderen steuerlichen wie auch außersteuerlichen Gesetzen gebotene Erhebung, Aufzeichnung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer solange auszusetzen, bis ein maschinelles Anfrageverfahren zur Wirtschafts-Identifikationsnummer zum Einsatz kommt (Satz 1).

Kreditinstitute müssen nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegegesetzes - falls es sich hierbei um einen wirtschaftlich Tätigen handelt - die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO erheben und aufzeichnen. Wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde und es sich nicht um eine natürliche Person handelt, ist die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer zu erheben und aufzuzeichnen. Soweit das Kreditinstitut die Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, muss es dies nach § 154 Absatz 2c Satz 1 AO auf dem Konto festhalten. Außerdem hat das Kreditinstitut in diesem Fall dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach § 154 Absatz 2 AO erhobenen Daten mitzuteilen (sogen. Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO). Angesichts der stufenweisen Einführung und Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind Vergeblichkeitsmeldungen nach Satz 2 nicht zu erstatten, soweit das Kreditinstitut - wie bisher - die Steuernummer des betroffenen wirtschaftlich Tätigen erhoben und aufgezeichnet hat.

Nach Satz 3 hat das Bundesministerium der Finanzen im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit den Tag der erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens zur Wirtschafts-Identifikationsnummer im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzugeben.

Diese Maßnahmen vermeiden den ansonsten drohenden erheblichen Erfüllungsaufwand der wirtschaftlich Tätigen, der mitteilungspflichtigen Stellen und der Kreditinstitute und vermitteln ihnen Rechtsklarheit.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung im FVG
(Bundesrat Ziffer 57)

Zu Artikel 18 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG)

Änderung

In Artikel 18 wird in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b die Angabe „Kapitel IXa“ durch die Angabe „Kapitel Xa“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 18 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b

Redaktionelle Änderung der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 41b FVG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 18 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Redaktionelle Änderungen in § 13b Absatz 3, 5 und 9 UStG (Bundesrat Ziffer 58)

Zu Artikel 20 Nummer 4 (§ 13b Absatz 3, 5 Satz 7 und Abatz. 9 UStG)

Änderung

Artikel 20 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- ,4. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 7 wird die Angabe „Satzes 10“ durch die Angabe „Satzes 11“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Satz 3)“ gestrichen.‘

Begründung

Zu Artikel 20 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 13b)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 13b Absatz 3)

Es handelt sich um eine sprachliche, und damit rein redaktionelle, Anpassung des Gesetzeswortlauts.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 13b Absatz 5 Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 Steueränderungsgesetzes 2015, BGBI. I, S. 1834 hat die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angeordnet, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Korrespondierend hierzu

wurde im neu angefügten § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG angeordnet, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht schulden, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen (Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) Steueränderungsgesetzes 2015). Durch Artikel 12 Nummer 4 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde der heutige § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG eingeführt, bei der die Verweisanpassung im heutigen Satz 7 auf den nunmehr zutreffenden Satz 11 unterblieben ist. Der Verweisfehler wird mit der Änderung behoben.

Zu Buchstabe c – neu – (§ 13b Absatz 9)

Der neue Buchstabe c übernimmt inhaltlich unverändert die in Artikel 20 Nummer 4 des Regierungsentwurf enthaltene Änderung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 20 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe a wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a – gestrichen – (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltsslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfall von Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Mio Euro

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Nummer 21 UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Teilsatz vor Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen“.
 - bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.“
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.“
 - dd) Nach Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
„Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“.

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21)

Durch die Änderung wird § 4 Nummer 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) kein gemeinsames System bilden – im nationalen Umsatzsteuerrecht angepasst.

Den Vorgaben des Unionsrechts folgend fallen auch steuerbare Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, erbracht werden, unter die Steuerbefreiung. Zu den Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG, die mit den vorgenannten Bildungsaufgaben betraut sind, gehören insbesondere in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz.

Des Weiteren wird der Umfang der begünstigten Leistungen von derzeit „Leistungen, die auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“ auf „Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ausgedehnt.

Ferner erfolgt ergänzend in § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG die Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL in nationales Recht. Danach befreien die Mitgliedstaaten den „von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer. Da nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiungen nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL kein gemeinsames System von Befreiungen bilden, wird die Befreiungsnorm nach Buchstabe j in einer eigenständigen nationalen Rechtsvorschrift umgesetzt.

Der Begriff des Privatlehrers nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL und somit auch nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe c UStG umfasst nur natürliche Personen.

Mit dieser Gesetzesänderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei.

Abschließend wird der Anwendungsvorrang in § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG geregelt. Danach sind Bildungsleistungen im Rahmen von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 15b und 15c UStG umsatzsteuerfrei.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

allenfalls geringfügige Auswirkungen

Erfüllungsaufwand

allenfalls geringfügige Erfüllungsaufwand

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport
(Bunderat Ziffer 65)

Zu Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22 Buchstabe b und c UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe c – gestrichen – (§ 4 Nummer 22)

Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c ist zu streichen.

Es erfolgt eine weitere fachliche Prüfung der Erweiterung der Befreiung im Sportbereich. Etwaige notwendige Anpassungen der geltenden Rechtslage werden für ein anderes geeignetes Gesetzgebungsverfahren - ggf. auch außerhalb der 20. Legislaturperiode - vorgesehen. Zwingender unionsrechtlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung besteht derzeit nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der im Regierungsentwurf ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft i.H.V. 1,188 Mio. Euro entfällt.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG (Bundesrat Ziffer 67)**

Zu Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9 UStG)

Änderung

Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 5 Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 2 und 5 gelten auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen des Leistungsempfängers nach § 19 Absatz 1 oder 4 steuerfrei sind.““

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 13b Absatz 5 Satz 9)

Auf die im Gesetzentwurf unter Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehene Aufhebung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG wird verzichtet. Zur Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft eines Kleinunternehmers nach § 13b UStG wird § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG statt dessen neu gefasst.

Nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage wird die Umsatzsteuer für Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG nicht erhoben. Aufgrund der zum 1. Januar 2025 vorgesehenen Neuregelung des § 19 Absatz 1 UStG sind die Umsätze eines Kleinunternehmers allerdings künftig von der Umsatzsteuer befreit.

Aufgrund dieser systematischen Änderung könnten Zweifel bestehen, ob ein Kleinunternehmer künftig weiterhin als Leistungsempfänger die Steuer für

Umsätze nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG schuldet. Denn die konkrete Regelung zur Steuerschuldnerschaft in § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG stellt darauf ab, dass der Unternehmer eigene Ausgangsleistungen erbringt, die denjenigen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 und Nummer 8 Satz 1 UStG „entsprechen“. Der Einleitungssatz des § 13b Absatz 2 UStG stellt dabei ausdrücklich auf steuerpflichtige Umsätze ab, sodass fraglich ist, ob „entsprechende Umsätze“ nur dann vorliegen und eine Steuerschuldnerschaft nach § 13b Absatz 5 Satz 2 und 5 UStG nur eintritt, wenn der Leistungsempfänger seinerseits steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt. Dies wäre ab dem 1. Januar 2025 bei Kleinunternehmern nicht mehr der Fall, da dann insoweit eine Steuerbefreiung gilt.

Gleichwohl soll es bei entsprechenden Leistungsbezügen eines Kleinunternehmers auch weiterhin unverändert zu einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG kommen. Um dies zweifelsfrei sicherzustellen, soll der bestehende § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG, dessen bisheriger Regelungsinhalt nicht mehr erforderlich ist, genutzt werden, um festzulegen, dass die Formulierung der „entsprechenden Leistungen“ lediglich auf den tatsächlichen Inhalt der Leistung bezieht und damit die Steuerfreiheit der entsprechenden Ausgangsleistungen eines Kleinunternehmers nicht den Übergang der Steuerschuldnerschaft für dessen Eingangsleistungen verhindert.

Somit schuldet der Kleinunternehmer auch nach neuer Rechtslage weiterhin die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den genannten Fällen und hat in diesem Zusammenhang die Erklärungspflichten im Sinne des § 18 Absatz 4a UStG zu beachten. Im Übrigen können auch Bescheinigungen über die Erbringung dieser entsprechenden Leistungen wie bisher auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden.

Da aufgrund der Beibehaltung des § 13b Absatz 5 Satz 9 UStG die redaktionelle Folgeänderung in dem derzeitigen § 13b Absatz 5 Satz 10 UStG entfällt, ist Artikel 21 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und damit insgesamt eine Untergliederung des Buchstabens a entbehrlich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da redaktionelle Änderungen.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Besteuerung der Kleinunternehmer
(Bundesrat Ziffer 68)

Zu Artikel 21 Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 und 5 UStG) und Artikel 24 Nummer 3 (§ 34a UStDV)

Änderung

1. In Artikel 21 Nummer 17 wird § 19 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Besteuerungszeitraums“ durch die Wörter „Besteuerungszeitraums an“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „des folgenden“ durch die Wörter „eines darauffolgenden“ ersetzt.
2. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - 2a. In § 33 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - 2b. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird § 34a wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes übermittelt werden.“

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 17 (§ 19 Absatz 3 Satz 2 und 4 und Absatz 5 Satz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 19 Absatz 3 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung für inländische Kleinunternehmer. § 19 Absatz 5 UStG regelt den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer dabei jeweils mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen. Dabei kann der Widerruf nach Ablauf der fünf Kalenderjahre zu Beginn jedes folgenden Kalenderjahres erfolgen und es beginnt keine erneute fünfjährige Bindungswirkung.

Die Änderungen dienen einer dahingehenden Klarstellung.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 2a und 2b – neu – (§ 33 Satz 4 und § 34 Absatz 1 Satz 2)

Mit den redaktionellen Änderungen wird ein Verweisfehler berichtigt, der im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz entstanden ist. Ursprünglich sollte die sonstige Rechnung in § 14 Absatz 1 Satz 5 UStG definiert werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Aussage stattdessen zu Satz 4, ohne dass die entsprechenden Verweise in § 33 und § 34 UStDV angepasst worden wären.

Zu Nummer 3 (§ 34a)

Der neue § 34a UStDV regelt, dass Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG über von ihnen erbrachte Leistungen eine vereinfachte Rechnung stellen können. Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Kleinunternehmer – auch über die Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 38 UStG hinaus – nicht verpflichtet sind, eine Rechnung in Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) nach § 14 Absatz 1 UStG auszustellen. Stattdessen können sie ihre Rechnungen auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder in einem elektronischen Format, das nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt) ausstellen.

Weiterhin wird redaktionell im Satz 1 die bisherige Nummer 6 gestrichen. Kleinunternehmer sind zukünftig nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, bei einer Leistung an eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14b Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 UStG) eine Rechnung auszustellen. Daher ist die vorgesehene Regelung für einen verpflichtenden Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten in einer Rechnung für diese Fälle ein unnötiger Bürokratismus.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für die Artikel 21 und 24 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (weiterhin Steuermindereinnahmen von rund 50 Mio. € p.a.).

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Artikel 21 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird die folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5) – Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“‘
2. Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

,21. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa]
bbb) [wie Regierungsentwurf Artikel 21 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb]
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, mit dem dort bestimmten Prozentsatz, in den übrigen Fällen des Satzes 1 mit dem in Satz 1 Nummer 3 bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt.“‘
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergibt sich in einem Folgejahr aus der Berechnung nach Anlage 5 eine Abweichung zum Prozentsatz nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 3, so ändert das Bundesministerium der Finanzen diesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres entsprechend.“

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5
(zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
x	100
:	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
=	Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./.	Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum
=	Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

	Produktionswert der Landwirtschaft
./.	innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
+	Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
+	Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
./.	Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
=	Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.

Begründung

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu – (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neue Anlage 5 angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Zu Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 5 – neu –)

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung und eine Verpflichtung, den nach Anlage 5 für das Folgejahr ermittelten Durchschnittssatz durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Zu Nummer 27 – neu – (Anlage 5 – neu –)

Die Anlage 5 enthält die konkreten Berechnungsschritte für die Ermittlung des Durchschnittssatzes im Sinne von § 24 Absatz 5 UStG.

Nach Artikel 298 Absatz 1 MwStSystRL werden die Pauschalausgleich-Prozentsätze anhand der allein für die Pauschallandwirte geltenden makroökonomischen Daten der letzten drei Jahre bestimmt. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte wird dabei anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland (LGR) und der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) ermittelt. Diese beiden Statistiken enthalten die makroökonomischen Daten i. S. d. Artikel 298 MwStSystRL. In die Berechnung fließen die letzten drei Jahre ein, für die sowohl die LGR als auch die Umsatzsteuerstatistiken vorliegen (gewogener Durchschnitt).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 7 des Regierungsentwurfs für Artikel 21 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Wie bisher ergeben sich aus dem Durchschnittssatz von 7,8% Umsatzsteuermehreinnahmen von rund 95 Mio. € p.a.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers (Bundesrat Ziffer 70)

Zur Inhaltsübersicht und zu den Artikeln 22, 22a – neu –, und 45 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes und Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 22 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 22a Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“.
2. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) Nummer 8 Buchstabe a wird gestrichen.
 - c) Nummer 11 Buchstabe b wird gestrichen.
3. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22a eingefügt:

Artikel 22a

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, sofern der leistende Unternehmer die Steuer nach § 20 berechnet.“.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt und

- a) die Leistung ausgeführt worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1) berechnet, oder
- b) soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbahrten Entgelten (§ 20) berechnet, oder
- c) soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist;“.

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 41 angefügt:

„(41) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 22a des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 ausgestellt werden.““

4. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 wird die Angabe „5, 22, und 25“ durch die Angabe „5 und 22“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Artikel 22a und 25 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 22a (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Folgeänderung zur Neueinfügung von Artikel 22a. Da die Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ nicht mehr zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, sind die diesbezüglichen Änderungen in Artikel 22 Nummer 7, 8 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe b zu streichen.

Zu Artikel 22a (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6a – neu –, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 41 – neu –

Mit der Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ soll Unionsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung ist den Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit für die erforderlichen Umstellungen zuzugestehen. Nach dem Regierungsentwurf sollte

die Neuregelung mit zeitlichem Vorlauf zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie sich jedoch gezeigt hat, braucht die Wirtschaft mehr Vorbereitungszeit, da sie aktuell im Bereich der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung insbesondere mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung belastet ist. Die Übergangsregelungen für die tatsächlich verpflichtende Verwendung einer E-Rechnung laufen zum 31. Dezember 2027 ab, die Wirtschaft kann sich dann auch wieder auf andere Rechtsänderungen konzentrieren.

Die Änderungen zur Maßnahme „Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers“ werden daher – inhaltlich unverändert – in einen neuen Artikel überführt, der zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in Artikel 45 stellen sicher, dass die in Artikel 22a überführten Änderungen sowie die Änderungen in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in Artikel 25 im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers inhaltlich unverändert erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus dem teilweise späteren Vorsteuerabzug ergebenden einmaligen Umsatzsteuermehreinnahmen aus Aufkommensverschiebungen werden auf eine Größenordnung von 0,7 Mrd. € im Jahr der Umsetzung 2028 geschätzt.

Zusätzlich könnten sich weitere Mehreinnahmen aus der Einschränkung der bislang bestehenden Möglichkeit einer Steuergestaltung durch Ausnutzung der Ist-Versteuerung ergeben. Da zu solchen Gestaltungen keine Daten vorliegen, ist dieser Effekt nicht bezifferbar.

Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 6a UStG in Höhe von 8.621 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzuges gemäß § 15 UStG in Höhe von 18 Tsd. Euro fällt nunmehr erst im Jahr des Inkrafttretens (2028) statt im Jahr 2026 an.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: GrEST-Steuerbefreiung für Parteien und Gewerkschaften

Zu Artikel 28 Nummer 1a – neu – (§ 4 Nummer 7 – neu – GrESTG) und 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrESTG)

Änderung

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Übertragung oder der Übergang von Anteilen am Gesellschaftsvermögen gemäß § 1 Absatz 2a, von Gesellschaftsanteilen gemäß § 1 Absatz 2b und Absatz 3 oder von Anteilen am Gesellschaftsvermögen oder Gesellschaftskapital gemäß § 1 Absatz 3a, soweit diese Übertragung oder dieser Übergang durch demokratische Wahlen des Vorstands einer politischen Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder einer Gewerkschaft im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes oder eines Zusammenschlusses solcher Gewerkschaften in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bedingt ist.““
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - ,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 4 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.““

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 7 – neu –)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 986) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in § 1 Absatz 2b GrEStG ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften eingeführt. In dem Zuge wurde auch die sogenannte Börsenklausel in § 1 Absatz 2c GrEStG eingeführt, um eine überschießende Wirkung bei börsennotierten Gesellschaften zu verhindern.

Sowohl politische Parteien als auch Gewerkschaften stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Historisch bedingt sind sie oftmals in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins organisiert. Ihr Grundbesitz steht dabei regelmäßig im Eigentum von Kapitalgesellschaften, deren Anteile treuhänderisch vom Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins gehalten werden. Ein Wechsel des Vorstands nach einer demokratischen Wahl führt in solchen Fällen zu einem Treuhänderwechsel, der zur Verwirklichung eines grunderwerbsteuerrechtlichen Ergänzungstatbestand – insbesondere des § 1 Absatz 2b GrEStG – führen kann. Von der Steuerbefreiung sind auch zwingende Nachwahlen und / oder zwingende Beauftragung eines neuen Treuhänders erfasst, wie es beispielweise bei Versterben eines Treuhänders im Laufe einer Wahlperiode erforderlich wird. Im Hinblick auf die Schutzbereiche der Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 21 des Grundgesetzes wirken die Ergänzungstatbestände insoweit überschließend, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Sachverhalte von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

Den Gewerkschaften gleichgestellt sind deren Organisation unter einem Dachverband, da insoweit dieselben Interessen verfolgt werden.

Diese Problematik stellt sich auch bei den Vorschriften des § 1 Absatz 2a, 3 und 3a GrEStG.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)

Die Einfügung des § 4 Nummer 7 GrEStG ist rückwirkend zum 1. Juli 2021 anzuwenden, da zu diesem Zeitpunkt gemäß § 23 Absatz 18 GrEStG der Ergänzungstatbestand in § 1 Absatz 2b GrEStG Anwendung findet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme verhindert nicht gewollte Steuermehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Es fällt ein einmaliger IT-Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.200 € an.

Aufgrund des sehr beschränkten Anwenderkreises ist in der Folgezeit mit sehr wenigen Fällen zu rechnen. Insgesamt ist von einer sehr geringfügigen Minderung des Erfüllungsaufwands auszugehen, die nicht weiter quantifiziert werden kann.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anwendungsregelung zu § 1 Absatz 4a GrEStG-E; Regelung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks (Bundesrat Ziffer 74)

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu – GrEStG)

Änderung

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 1 Absatz 4a ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tages der Verkündung*] verwirklicht werden. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen, die vor dem ... [einsetzen: *Datum des Tages nach der Verkündung*] verwirklicht wurden.““

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 25 – neu –)

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zur Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E soll eine Anwendungsregelung im neuen § 23 Absatz 25 GrEStG erfolgen.

Eine Rechtsverkehrsteuer knüpft an Rechtsvorgänge an. Die Zurechnung von Grundstücken ist stets bei Verwirklichung von Rechtsvorgängen nach § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG zu prüfen. Allein das Inkrafttreten des JStG 2024 löst damit keine grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgänge aus.

Bei der Anwendung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 GrEStG zu berücksichtigen, die vor dem Tag des

Inkrafttretens des JStG 2024 verwirklicht wurden. Diese Rechtsfolge ist unabdinglich, da es stets einer Vermögensdisposition nach Ablauf des Tages vor Inkrafttreten des JStG 2024 bedarf, um den Tatbestand des § 1 Absatz 2a bis 3a GrEStG in Verbindung mit § 1 Absatz 4a GrEStG-E zu verwirklichen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine über die finanziellen Auswirkungen der Einführung des § 1 Absatz 4a GrEStG-E hinausgehenden finanziellen Auswirkungen. Aufgrund der entfallenden Doppelzurechnung nach der Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands ist mit geringfügigen Steuermindereinnahmen zu rechnen, denen aufgrund der Doppelzurechnung nach § 1 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 GrEStG geringfügige Steuermehreinnahmen gegenüberstehen.

Erfüllungsaufwand

Keine Änderung gegenüber Regierungsentwurf.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen in der Grunderwerbsteuer

Zu Artikel 28 Nummer 4 – neu – (§ 23 Absatz 26 – neu – GrEStG)

Änderung

Dem Artikel 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Dem § 23 wird folgender Absatz 26 angefügt:

„(26) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen tritt.““

Begründung

Zu Artikel 28 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 – neu –(§ 23 Absatz 26 – neu –)

Die Steuervergünstigungen des § 5 GrEStG sowie des § 6 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, finden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) zum 1. Januar 2024 über § 24 GrEStG für rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) weiter Anwendung.

Um der Wirtschaft Rechtssicherheit bezüglich der Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf laufende Nachbehaltensfristen des § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 2 GrEStG zu verschaffen, wird § 23 Absatz 26 GrEStG eingefügt. Es wird geregelt, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen führt, die bis zum 31. Dezember 2026 verwirklicht wurden. Die Nachbehaltensfristen gelten weiter; sie werden verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Da § 7 Absatz 3 Satz 1 GrEStG für Umwandlungen von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 GrEStG lediglich eine Vorbehaltensfrist enthält, bedarf es insoweit keiner Regelung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erhöhung Erbfallkosten-Pauschbetrag (§ 10 Absatz 5
Nummer 3 Satz 2 ErbStG)
(Bundesrat Ziffer 75)

**Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3
Satz 2 ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)**

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „10 300 Euro“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 6b ersetzt:

,,[wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 1].
 2. In Nummer 5 wird in § 37 Absatz 21 die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2, Absatz 6“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a – neu – (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 – neu –)

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen deckt der zuletzt im Jahr 1996 angepasste Erbfallkostenpauschbetrag in der Mehrzahl der Fälle die von den Erben

tatsächlich zu tragenden Beerdigungskosten nicht mehr ab. Weiterhin führen Rechtsprechungsänderungen dazu, dass zusätzliche Positionen wie beispielsweise Steuerberatungskosten als Nachlassregelungskosten sowie Kosten für die Haushaltsauflösung und die Räumung der Wohnung des Erblassers nun den Erbfallkosten zugeordnet werden und damit auch unter den Erbfallkostenpauschbetrag fallen. Die Erben sind daher verstärkt zu Einzelnachweisen der Kosten gezwungen, was wiederum dem mit dem Erbfallkostenpauschbetrag verfolgten Vereinfachungszweck zuwiderläuft und entsprechenden Prüfaufwand auf Seiten der Finanzämter erzeugt. Auch vor dem Hintergrund starker "Papierlastigkeit" und mangelnder Digitalisierung der Erbschaftsteuerstellen sind entsprechende Arbeitserleichterungen erforderlich. Mit einer Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrages auf 15.000 Euro kann ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden, ohne dabei die Grenzen der Typisierung zu überschreiten. Damit wäre auch der Normzweck wieder erfüllt.

Zu Nummer 2 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschätzten Steuermindereinnahmen der Länder betragen rund 50 Mio. Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags in § 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG von 10.300 Euro auf 15.000 Euro entfällt der Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten in voraussichtlich 10.000 Fällen jährlich.

In diesen Fällen müssen Bürgerinnen und Bürger künftig keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Kosten sammeln und zusammenstellen, aufbereiten und in der Steuererklärung eintragen. Hierfür wird ein Zeitaufwand von bislang 15 Minuten geschätzt (vgl. Anhang 3 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger, Nr. 3 bis 5). Durch den Wegfall des Einzelkostennachweises mindert sich der jährliche Zeitaufwand für Bürgerinnen und Bürger insgesamt um 2.500 Stunden (15 Minuten je Fall x Fallzahl 10.000).

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Für die Prüfung des Einzelnachweises in den Finanzämtern wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 5 Minuten geschätzt. Die Aufgaben in den Erbschafts- und Schenkungsteuerstellen werden zu 70 % durch den mittleren Dienst und zu 30 % durch den gehobenen Dienst erledigt, sodass der durchschnittliche Personalkostensatz 36,76 Euro je Stunde beträgt. Durch den Wegfall der Einzelfallkostenprüfung mindert sich der jährliche, personelle Erfüllungsaufwand somit um ca. 3 Euro je Fall und insgesamt um 30.000 Euro (3 Euro je Fall x Fallzahl 10.000).

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erbschaft- und Schenkungsteuer: Anpassung Definition Amtshilfe in § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 ErbStG (Bundesrat Ziffer 77)

Zu Artikel 29 Nummer 1a – neu –, Nummer 2a – neu – und Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2 sowie Satz 3 – aufgehoben –, § 17 Absatz 3 und § 37 Absatz 22 – neu – ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden, und wenn die Staaten, in den die Zuwendungsempfänger belegen sind, auf Grund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland

aa) entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten sowie

bb) Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen^{*)} entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 zweiter Halbsatz erfüllen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

,2a. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) wird der besondere Versorgungsfreibetrag nach Absatz 1 oder 2 gewährt, wenn die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, auf Grund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Bezug auf die Erbschaftsteuer Amtshilfe zu leisten. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I eine Liste der Drittstaaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.““

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. Dem § 37 werden die folgenden Absätze 21 und 22 angefügt:

„(21) [wie Regierungsentwurf Artikel 29 Nummer 5.]

(22) § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und § 17 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 29 des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats, in dem die Verkündung erfolgt] entsteht.““

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 1 und 2)

Satz 1

Die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG für ausländische Religionsgemeinschaften sowie ausländische kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften setzt unter anderem voraus, dass die Belegenheitsstaaten der Zuwendungsempfänger Amtshilfe und Unterstützung bei der

^{*)} Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Beitreibung leisten. Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe und Amtshilfe bei der Beitreibung angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Belegeneitsstaaten aufgrund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeneveau ermöglicht die Überprüfung der tatbeständlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrge setzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Ein schluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Zur Absicherung des Steueraufkommens und zur Durchsetzung der Ansprüche ist es notwendig, dass der Belegeneitsstaat aufgrund völkertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung erbschaftsteuerlicher Forderungen gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Erbschaftsteuer zu leisten.

Satz 2

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 zweiter Halbsatz nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung der Steuerbefreiung ablehnen.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 3 – aufgehoben –)

Der bisherige Satz 3 wird infolge der Änderungen des Satzes 1 und des Satzes 2 aufgehoben.

Zu Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 3)

Die Regelung wird als Folgeänderung zu den in den § 13d Absatz 3 und den § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG aufgenommenen Begrifflichkeiten hinsichtlich Amtshilfe angepasst. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht bezweckt. Es sollen die

gleichen Begrifflichkeiten innerhalb des Steuergesetzes einheitlich verwendet werden.

Entsprechend den Voraussetzungen bei § 13d Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 5 ErbStG müssen die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet sein, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe in Steuersachen in einem Umfang zu leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 ErbStG erforderlich ist. Nur ein derartiges Amtshilfeneiveau ermöglicht die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen, sowie der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise und ist wirksam in der Lage, Missbrauch vorzubeugen.

Die Gewährleistung ausreichender Amtshilfemaßnahmen kann angenommen werden, wenn der jeweilige ausländische Staat den OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Staat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, ggf. in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010, ratifiziert hat oder diesem beigetreten ist und nicht durch Hinterlegung eines wirksamen Vorbehalts die Amtshilfe in Bezug auf die Erbschaftsteuer ausgeschlossen hat. Der OECD-Standard ist daneben beispielsweise auch gewahrt, wenn der Staat mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Informationsaustausch entsprechend dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens unter Einchluss der Erbschaftsteuer beinhaltet.

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Bundessteuerblatt eine Liste der Staaten, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Diese ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Werden dem zuständigen Finanzamt Tatsachen bekannt, nach denen abweichend von dieser Liste in einem Drittstaat die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, kann es die Gewährung des Versorgungsfreibetrags ablehnen.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 22 – neu –)

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und des § 17 Absatz 3 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

...

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verschonungsabschlag bei Insolvenzeröffnung einer Kapitalgesellschaft (Bundesrat Ziffer 76)

Zu Artikel 29 Nummer 1a - neu - (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 – neu – ErbStG) und Nummer 5 (§ 37 Absatz 21 ErbStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ,1a. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„In den Fällen einer insolvenzbedingten Auflösung gilt Satz 2 Alternative 1 erst mit der Aufgabe des Betriebs oder soweit wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden;.“
2. In Nummer 5 werden in § 37 Absatz 21 vor der Angabe „§ 13d Absatz 3“ die Wörter „§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 - neu -)

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 2020 (Az. II R 19/18) entschieden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft anders als bei einer Kapitalgesellschaft noch nicht zum nachträglichen (anteiligen) Wegfall des Verschonungsabschlags führt. Diese unterschiedliche Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften entspricht

nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, wonach das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen begünstigt werden soll. Denn auch bei einer Kapitalgesellschaft führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zwingend und ausschließlich zur Zerschlagung der Vermögenswerte, sodass durch Fortführung der Gesellschaft die Arbeitsplatzsicherung gegeben sein kann. Dessen ungeachtet löst nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung bereits die Auflösung der Kapitalgesellschaft den Nachversteuerungstatbestand aus. Um eine Gleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, muss die gesetzliche Regelung des Satzes 2 in Verbindung mit Satz 1 daher dahingehend eingeschränkt werden, dass die insolvenzbedingte Auflösung nicht zum Wegfall der Steuerbegünstigung führt, wenn der Betrieb fortgeführt wird und so weit keine wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden.

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 21)

Die Änderung des § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ErbStG soll auf Erwerbe Anwendung finden, für die die Steuer ab dem Monat, der der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgt, entsteht. Durch den auf den nächsten Monatsbeginn festgelegten Anwendungszeitpunkt sollen die Rechtsanwendung erleichtert und der Verwaltungsvollzug vereinfacht werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der in Artikel 45 Absatz 1 des Regierungsentwurfs für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[...]

Erfüllungsaufwand

Fälle der Insolvenzeröffnung, die nicht zu einer Aufgabe oder Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen führen, erhalten mit der Neuregelung nun weiter den Verschonungsabschlag und sind weiter zu überwachen. Der Verschonungsabschlag ist nicht neu zu berechnen oder ggf. zu versagen. Es sind keine geänderten Bescheide zu erlassen. Durch diese Entlastung mindert sich der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern im Einzelfall erheblich. Es wird jedoch jährlich nur von einer geringen zweistelligen Zahl betroffener Unternehmen aus gegangen, sodass sich insgesamt nur eine geringfügige jährliche Entlastung ergibt, die nicht beziffert werden kann.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts**
(Bundesrat Ziffer 73)

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.““

Begründung

Zu Artikel 30 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 4a – neu – (§ 220)

Zu Buchstabe a (§ 220 Absatz 1 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge des neu eingefügten Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 220 Absatz 2 – neu –)

Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (II B 78/23 (AdV), BStBl. II S. 543) und II B 79/23 (AdV), BStBl. II S. 546) hat der Bundesfinanzhof in zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Aussetzung der Vollziehung) im Wege der verfassungskonformen Auslegung der Regelungen des Bewertungsgesetzes entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs gebietet das Übermaßverbot in Einzelfällen einen niedrigeren gemeinen Wert anzusetzen, sofern dieser nachgewiesen wurde. Nur wenn zur Abwendung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Bewertungsvorschriften oder einer Billigkeitsmaßnahme bestehe, seien die pauschalierenden und typisierenden Bewertungsvorschriften nicht verfassungswidrig. Das Übermaßverbot kann insbesondere dann verletzt sein, wenn sich der nach den §§ 218 ff. BewG festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt dies regelmäßig voraus, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und eine Nachweismöglichkeit klarstellend gesetzlich geregelt. Die neue Regelung gilt, wie alle Regelungen im Siebten Abschnitt Teil A, sowohl für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen als auch für das Grundvermögen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Ermittlung des Grundsteuerwerts für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ertragswert zugrunde zu legen ist (§ 236 Absatz 1 BewG). In der Feststellung des Ertragswerts für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft liegt kein Widerspruch zu dem allgemeinen Bewertungsmaßstab des § 9 Absatz 1 BewG (vgl. Bundestags-Drucksache 19/11085, Seite 85).

Durch Satz 1 wird bestimmt, dass in Fällen, in denen der ermittelte Grundsteuerwert den gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt erheblich übersteigt, der gemeine Wert anzusetzen ist. Dies setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige den tatsächlich niedrigeren gemeinen Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit nachweist. Der Nachweis einzelner Bewertungsgrundlagen (z. B. einer geringeren Miethöhe mittels Mietwertgutachten oder eines niedrigeren Bodenrichtwerts) ist nicht ausreichend. Satz 2 stellt eine unwiderlegliche Vermutung auf, wann von einem erheblichen Übersteigen auszugehen ist. Zugleich kommt damit zum Ausdruck, welches Ausmaß die Abweichung regelmäßig erreichen muss, um die Möglichkeit eines abweichenden Wertansatzes zu eröffnen.

Zur Form des Nachweises wird über den Verweis auf § 198 BewG durch den neuen Satz 3 bestimmt, dass für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts grundsätzlich die auf Grund des § 199 Absatz 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften gelten. Die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sind grundsätzlich auch für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben heranzuziehen. Als Nachweis des tatsächlich niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des

zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen. Ferner kann als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts nach Satz 4 auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

Nutzungsrechte gehören bei der Feststellung des Grundsteuerwerts nicht zum Grundvermögen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung nicht mit der Beschaffenheit des Grundstücks zusammenhängen (z. B. Nießbrauchs- und Wohnungsrechte). Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen auch bei dem Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts sowohl mittels Verkehrswertgutachtens als auch mittels Kaufpreises für Zwecke der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 6 stellt durch den Verweis auf § 227 BewG klar, dass auch bei dem Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Durch den Verweis auf §§ 261, 262 BewG wird die bestehende Verwaltungsauffassung gesetzlich normiert. In Erbbaurechtsfällen ist demnach für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück ein Gesamtwert zu ermitteln, der zu ermitteln wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde. In Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist ein Gesamtwert für den Grund und Boden sowie für das Gebäude zu ermitteln.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

[wird nachgereicht]

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

[wird nachgereicht]

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz; Erweiterung bußgeldbeweiterter Sorgfaltspflichten, redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 31 (§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 – neu –, § 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –, § 12 Absatz 9, § 15 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –, Nummer 6 – neu –, Nummer 7 bis 13 – neu – FKAustG)

Änderung

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:
 1. ,5a. Dem § 8 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zur Beschaffung der in Satz 2 genannten Informationen bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt hat ein meldendes Finanzinstitut einmal im Kalenderjahr

 1. Kontakt mit dem Kontoinhaber aufzunehmen sowie
 2. elektronisch durchsuchbare Informationen eines verbundenen Rechtsträgers des meldenden Finanzinstituts zu überprüfen.

Hätte das meldende Finanzinstitut seiner Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bereits bis zum ... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] nachkommen müssen und ist dies unterblieben, so hat es die Verpflichtung nach den Sätzen 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2025 und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres nachzuholen.“
2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 1. Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 2. Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: *Tag nach der Verkündung des vorliegenden*

Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.“

5c. § 12 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

6a. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 nicht bis zum ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgeschlossen, ist es verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „muss“ werden die Wörter „vom meldenden Finanzinstitut“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hätte das meldende Finanzinstitut die Überprüfung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2024 abschließen müssen und ist es dieser Pflicht nicht nachgekommen, so hat es die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2025 nachzuholen.““

3. In Nummer 8 wird in § 27 Absatz 3 die Angabe „7 bis 12“ durch die Angabe „7 bis 13“ ersetzt.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.
 - bb) In Doppelbuchstabe dd werden die Wörter „am Ende“ gestrichen.
 - cc) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:
 - ee) Die folgenden Nummern 7 bis 13 werden angefügt:
 - ,7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, Kontakt mit dem Kontoinhaber nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüft,
 - 8. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 9 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine

Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachholt,

9. entgegen § 13 Absatz 2 oder 4 oder § 21 Absatz 2 Satz 1 eine Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beschafft oder die Plausibilität dieser Selbstauskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt, *[bisher neue Nummer 7]*
 10. entgegen § 13 Absatz 2a Satz 2 oder § 16 Absatz 2a Satz 2 nicht sicherstellt, dass kein Geld von dem Konto abverfügt werden kann, *[bisher neue Nummer 8]*
 11. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abschließt,
 12. entgegen § 16 Absatz 2 ein Überprüfungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, oder *[bisher neue Nummer 9]*
 13. entgegen § 17 Absatz 1 sich auf eine Selbstauskunft oder einen Beleg verlässt *[bisher neue Nummer 10].““*
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 13“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Finanzkonten-Informationaustauschgesetzes)

Zu Nummer 5a bis 5c – neu –

Durch die neu einzufügenden Nummern 5a bis 5c werden weitere Änderungen am FKAustG ergänzt, die im Wesentlichen bereits bestehende Sorgfaltspflichten konkretisieren sowie eine Nachholverpflichtung für den Fall vorsehen, dass die Sorgfaltspflichten noch nicht erfüllt worden sind, obwohl sie nach den bisherigen Regelungen des FKAustG bereits abgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 5a – neu –

§ 8 Absatz 2

Durch Nummer 5a werden in § 8 Absatz 2 FKAustG die Sätze 3 und 4 ergänzt, um angesichts des bußgeldbewehrten Tatbestandes (vgl. § 38 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG -neu-) dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Absatz 2 GG gerecht zu werden. Satz 3 konkretisiert den Begriff „angemessene Anstrengungen“ in Einklang mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuerauschen (Common Reporting Standard – CRS). Satz 4 soll sicherstellen, dass

meldende Finanzinstitute, die ihrer Verpflichtung nach Satz 2 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nachgekommen sind, angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der nach Satz 2 erforderlichen Informationen bis zum 31. Dezember 2025 nachholen müssen. Im Übrigen besteht die Pflicht, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, bis zum Ende eines jeden Folgejahres fort, sollte das meldende Finanzinstitut die geforderten Informationen noch nicht erhalten haben. Damit wird nicht nur der Pflichtverstoß als solcher, sondern auch der Zeitpunkt des Eintritts des Pflichtverstoßes bestimmt, an den die Bußgeldbewehrung anknüpft.

Zu Nummer 5b – neu –

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 4

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 11 Absatz 4 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 11 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 4 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 11 Absatz 4 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 11, vorausgesetzt eine Überprüfung hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 5c – neu –

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 9

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 12 Absatz 9 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in § 12 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 9 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 12 Absatz 9 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach § 12, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Nummer 6a – neu –

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 15 Absatz 1

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 1 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 15 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 1 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2017 stattfinden müssen und wurde bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durchgeführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe a

§ 15 Absatz 2

Die Ergänzung der Worte „vom meldenden Finanzinstitut“ in § 15 Absatz 2 Satz 1 FKAustG soll klarstellen, dass die Pflicht zur Überprüfung der in Absatz 2 genannten Konten dem meldenden Finanzinstitut obliegt.

Zu Doppelbuchstabe b

§ 15 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Der neu hinzugefügte Satz 2 in § 15 Absatz 2 FKAustG unterwirft meldende Finanzinstitute einer (bußgeldbewehrten) Nachholpflicht hinsichtlich der Überprüfung nach Satz 1, vorausgesetzt eine solche hätte bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen müssen und wurde bis dahin nicht durchgeführt.

Zu Nummer 8

§ 27 Absatz 3

Nummer 8 der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Umdrucks (vgl. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe c) angepasst.

Zu Nummer 9

§ 28

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 28 Absatz 1 Nummer 4 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsformliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe b der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 28 Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden rechtsformliche Verbesserungen an Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe d der bisherigen Fassung des Regierungsentwurfes vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 28 Absatz 1 Nummer 7 bis 13 – neu –

Durch den angepassten Änderungsbefehl werden die im Regierungsentwurf in Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee enthaltenen Bußgeldtatbestände um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen alle relevanten Sorgfaltspflichten einer Bußgeldbewehrung

unterliegen. Diese Ergänzung ist notwendig, um den Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards vollständig zu entsprechen.

Zu Buchstabe b

§ 28 Absatz 1a

§ 28 Absatz 1a FKAustG in der Fassung von Nummer 9 Buchstabe b des Regierungsentwurfes wird redaktionell an die Änderungen des § 28 Absatz 1 FKAustG in der Fassung dieses Änderungsantrags (vgl. zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) angepasst.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich insoweit keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Artikel 31.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Plattformen-Steuertransparenzgesetz; Definition des „staatlichen Rechtsträgers“
(Bundesrat Ziffer 81)

Zu Artikel 32 Nummer 1 (§ 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Änderung

Artikel 32 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In § 56 Absatz 3 werden die Wörter „unter der Kontrolle“ durch die Wörter „unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 32 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 3)

Der angepasste Änderungsbefehl zu § 6 Absatz 3 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (PStTG) nimmt auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates klarstellend mittelbare Beteiligungen mit auf.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 32 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Mindeststeuergruppe, Gruppenträger
(Bundesrat Ziffer 82)

Zu Artikel 33 Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu – MinStG)

Änderung

Artikel 33 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 33

Änderung des Mindeststeuergesetzes

Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Mindeststeuergruppe sowie Gruppenträger gilt auch eine einzige im Inland belegene, nach § 1 steuerpflichtige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe.“

2. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) [wie Regierungsentwurf Artikel 33].“

Begründung

Zu Artikel 33 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird die Mindeststeuergruppe auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit fingiert. Dies dient insbesondere der Umsetzung von technischen Anforderungen innerhalb der

Finanzverwaltung. Darüber hinaus soll so aber auch der Finanzverwaltung frühzeitig bekannt werden, mit wie vielen Steueranmeldungen zu rechnen ist. Nach einer Auswertung der länderbezogenen Berichte sind rund 900 Unternehmensgruppen davon betroffen. Der Erfüllungsaufwand muss allerdings nicht angepasst werden, da in der ursprünglichen Berechnung bereits sämtliche Unternehmensgruppen erfasst waren.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung für Artikel 33 mit Wirkung vom 28. Dezember 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Angleichung § 8 StAbwG an § 10 StAbwG
(Bundesrat Ziffer 84)

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 33a – neu - (§ 8 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 – neu -, § 13 Absatz 1b – neu - StAbwG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 33 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 33a Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes“.
2. Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

,Artikel 33a

Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „unterliegen; oder“ durch das Wort „unterliegen;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „; oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - a) „3. die Aufwendungen stammen aus:
 - a) Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitle, die an einer

anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind; oder

- b) Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen. Dies gilt nicht für Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien.“

2. Nach § 13 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) § 8 in der Fassung des Artikels 33a des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 33a (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes) angepasst.

Zu Artikel 33a – neu – (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes)

Mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, die im Verhältnis zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten (§ 2 Absatz 1 StAbwG) Anwendung finden. Hierbei stehen u. a. die Abwehrmaßnahmen zum Abzugsverbot nach § 8 StAbwG und der Quellensteuermaßnahmen nach § 10 StAbwG in einem engen Wechselverhältnis zueinander. Soweit Zahlungen in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete dem Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG unterliegen, scheidet ein Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG aus.

Zu Nummer 1 (§ 8 Satz 2 Nummer 3 – neu –)

Mit der Ergänzung des § 8 Satz 2 StAbwG Nummer 3 werden die mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BStBl. I S. 2294) vorgenommenen Änderungen im § 10 StAbwG nachvollzogen.

Der mit dem Jahressteuergesetz 2022 neu eingeführte § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG stellt sicher, dass globalverwahrte Inhaberschuld-verschreibungen und ähnliche Schuldtitel nicht Gegenstand des Steuerabzugs nach § 10 StAbwG sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind. Hat der Vergütungsschuldner als Emittent der Schuldverschreibung bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen (oder vergleichbaren Schuldtiteln) keine Kenntnis darüber, an wen die Leistung aus der Inhaberschuldverschreibung erfolgt, ist es ihm regelmäßig unmöglich festzustellen, ob der Zahlungsempfänger in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (BT-Drucksache 20/3879, Seite 131). Ein Quellensteuerabzug wäre nicht gerechtfertigt.

Scheidet ein Quellensteuerabzug nach § 10 StAbwG aus, lebt das Abzugsverbot für diese Zahlungen nach § 8 Satz 2 Nummer 1 StAbwG wieder auf. Werden entsprechende Zahlungen aber bewusst von der Abwehrmaßnahme des § 10 StAbwG ausgenommen, wäre es widersprüchlich, sie durch eine andere vergleichbare Abwehrmaßnahme in § 8 StAbwG zu belasten.

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a - neu - StAbwG stellt daher korrespondierend zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sicher, dass Aufwendungen, die aus globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln stammen, auch nicht Gegenstand des Abzugsverbotes sind, wenn sie an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 AO handelbar sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAbwG weiter klargestellt, dass von der Norm nur „Versicherungs- und Rückversicherungsprämien“ erfasst sind. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen sollen dagegen ausdrücklich keinem Quellensteuerabzug unterliegen (BT-Drucksache 20/3879, Seite 132).

§ 8 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b - neu - StAbwG stellt daher klar, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen auch nicht dem Abzugsverbot des § 8 StAbwG unterliegen. Denn anders als bei Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien besteht bei Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen nicht die Gefahr, dass Steuersubstrat aus Deutschland in nichtkooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen gleichen beim Empfänger einen entstandenen Schaden aus und führen in aller Regel nicht zu Gestaltungen, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz unattraktiv gemacht werden sollen. Gerade in sogenannten Wegzugsfällen, in denen der Steuerpflichtige zunächst eine Geschäftsbeziehung ohne Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet eingegangen ist und der Geschäftspartner erst im Nachgang in ein nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet verzieht, können Verträge im Bereich der Lebensversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht vom Versicherer gekündigt werden. Entsprechend können die steuerlichen Belastungen des Betriebsausgabenabzugsverbots versicherungsseitig auch nicht durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung abgewendet werden.

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 des § 8 Satz 2 StAbwG sind technischer Natur, die sich aus der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 1b – neu –)

Die Ergänzung im § 8 Satz 2 StAbwG ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StAbwG findet § 8 StAbwG erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 in Bezug auf die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete Anwendung, die in der ursprünglichen Steueroasen-Abwehrverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5236) aufgeführt wurden. Die Änderung des § 8 Satz 2 StAbwG korrespondiert daher mit der erstmaligen Anwendung des § 8 StAbwG zum 1. Januar 2025.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die mit dem StAbwG vom 25. Juni 2021 beabsichtigte Lenkungswirkung und die damit im Zusammenhang stehende Sicherung des Steueraufkommens werden eingeschränkt.

Erfüllungsaufwand

Insgesamt ist mit keinen messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Anpassung des Wohngeldgesetzes aufgrund der bereits in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG) und Artikel 45 Absatz 6 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 die folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Wohngeldgesetzes“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

,Artikel 42a

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Absatz 5 Satz 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltsstitels zur Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes, aufgrund einer Chancenkarte nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes, für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes sind.““

3. In Artikel 45 Absatz 6 wird die Angabe „Artikel 2 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 2 und 42a treten“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 3 Absatz 5 Satz 3 – neu –

Ebenso wie bei der Regelung zu § 20 AufenthG, wonach Ausländer, die sich nur temporär im Bundesgebiet aufhalten dürfen, grundsätzlich kein Recht auf den Bezug von Wohngeld haben sollen, gilt dies auch für Inhaber einer Chancenkarte. Auch hier ist aufgrund des nur temporären Zweckes des Aufenthalts-titels sowie der von vornherein begrenzten Geltungsdauer des Aufenthalst-titels für höchstens ein Jahr aufgrund des fehlenden Lebensmittelpunktes keine Wohngeldberechtigung angezeigt.

Der in § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG genannten Anspruchsausschluss knüpft an die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes an. Das Aufenthaltsge-setz wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert. Demzufolge ist auch § 3 Absatz 5 Satz 3 WoGG anzupassen.

Zu Artikel 45 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 6

Die Änderung stellt sicher, dass auch die Änderung des Wohngeldgesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Redaktionelle Anpassung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021

Zu Artikel 42a – neu – (§ 4 Nummer 16 UStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender neuer Artikel 42a eingefügt:

„Artikel 42a

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) werden die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe m“ durch die Wörter „Nummer 16 Satz 1 Buchstabe n“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des § 4 Nummer 16 UStG in Artikel 22 Nummer 1 des Wachstumschancengesetzes vom 27. März 2024.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: **Gleichstellung von Wertpapierinstituten mit Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Bundesrat Ziffer 85)**

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 44a – neu – (Inhaltsübersicht, § 16a – neu –, § 17 Absatz 18 – neu –Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des fünften Vermögensbildungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 44 wird folgender Artikel 44a eingefügt:

Artikel 42a

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Gleichstellung Wertpapierinstitute“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Gleichstellung Wertpapierinstitute

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes sind Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes den Kreditinstituten sowie den Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 16a ist rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) anzuwenden.““

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 44a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetz) angepasst.

Zu Artikel 42a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltssübersicht wird auf Grund des neu eingefügten § 16a VermBG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 16a – neu –)

Die Regelung entspricht einem Petitum des Bundesrates. Mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist im Bereich des Fünften Vermögensbildungsgesetzes eine Regelungslücke entstanden. Vermögenswirksame Leistungen können seither auch bei Wertpapierinstituten angelegt werden, bestehende Anlagen können auf Wertpapierinstitute übergehen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bildet diese Erweiterung der Anlageinstitutsformen bisher nicht ab. Wertpapierinstitute im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes werden daher zur Beseitigung der Lücke Kreditinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 18 – neu –)

Das Wertpapierinstitutsgesetz ist bereits am 26. Juni 2021 in Kraft getreten. Die im neuen § 16a VermBG geregelte gesetzliche Gleichstellung von Wertpapierinstituten im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes und Kreditinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt daher rückwirkend ab Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes. Änderungen an der Verwaltungspraxis ergeben sich hieraus nicht, da die Finanzverwaltung auf Grund des BMF-Schreibens vom 31. Mai 2024 (BStBl I S. 929) – auch rückwirkend für Zeiträume vor 2024 – Wertpapierinstitute mit Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften gleichstellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 45 Absatz 1 vorgesehenen allgemeinen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (BT-Drucksache 20/12780)

Stichwort: Änderung des Inkrafttretens von Artikel 15 (Änderung des § 32b AO)

Zu Artikel 45 Absatz 9 (Inkrafttreten)

Änderung

Artikel 45 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Artikel 15 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Inkrafttreten)

An der nach Artikel 15 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderung des § 32b AO wird festgehalten. Da der Abschluss der Beratungen des Innenausschusses zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BT-Drs. 20/10859) aber nicht absehbar ist, muss die Inkrafttretensregelung zu Artikel 15 geändert werden. Die Änderung des § 32b AO soll an dem Tag in Kraft treten, an dem das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft tritt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand

Keiner

Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Bundesrat Ziffer 24)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung

Ausschussdrucksache
20(18)262

16.10.2024

Zu Artikel 4 Nummer 5a - neu- (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 12 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert folgendes:

Nach Artikel 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 35a Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringens der Leistung erfolgt ist.““

Die Einfügung soll dahingehend geändert werden, dass für Rechnungen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 300,00 Euro auf die Vorlage von Belegen verzichtet werden kann, wenn der Steuerpflichtige diese Ausgaben glaubhaft machen kann.

Bei Beschäftigung von Haushaltshilfen, bei denen das Haushaltscheckverfahren zur Anwendung kommt, kann auf den Zahlungsnachweis ebenfalls verzichtet werden, wenn der Bescheid der Minijobzentrale vorgelegt werden kann.

Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Drucksache 20/12780 –

Stichwort: Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte

Zu Artikel 21 Nummer 1, 21 und 27

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 40 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

3. Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 (zu § 24 Absatz 5)

Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

x 100

: Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

= Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum

./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum

= Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft

./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
+ Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
+ Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
= Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern“.

Dieser Ansatz gibt den Land- und Forstwirten keine Planungssicherheit und führt auch nicht zu einer Reduzierung des Bürokratieaufwandes. Daher sollte die Anpassung der Durchschnittssätze nur alle drei Jahre erfolgen.

Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion der AfD im Finanzausschuss zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Drucksache 20/12780 –

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung
Ausschussdrucksache
20(18)264
16.10.2024

Stichwort: **Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts**
(Bundesrat Ziffer 73)

Zu Artikel 30 Nummer 4a – neu – (§ 220 Absatz 2 – neu – BewG)

Änderung

Der vorliegende Umdruck Nr. 48 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP fordert unter Punkt 3. bezüglich der Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte folgendes:

Nach Artikel 30 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 220 wird wie folgt geändert:

a)

Der Wortlaut wird Absatz 1.

b)

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der niedrigere gemeine Wert ist als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungzeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. § 198 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Die §§ 227, 261 und 262 bleiben unberührt.““

Auf die genannte Grenze von 40 Prozent sollte verzichtet werden, da sie willkürlich gegriffen ist.

Außerdem ist das Wort "erheblich" in Zeile 2 unter b) (2) zu streichen.

Der Satz „*Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ soll wie folgt lauten: „Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann neben einem Gutachten auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ...“ (Die Ergänzung „neben einem Gutachten“ ist einzufügen.)*